MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1960	Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2101	15. 7. 1960	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. —	2013

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
19. 7. 1960	RdErl. — Neuordnung des Melderechts	2059

I.

2101

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

— VV. MG. NW. —

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1960 — I C 3/13—41.12

Inhaltsübersicht

	Tz. (Textziffer)
A Bestimmungen zu den einzelnen Vorschriften des Meldegesetzes	1—20
Anmeldung	1
Abmeldung	2
Meldepflichtige Personen	3
Meldepflicht des Hauptmeldepflichtigen	4
Meldepflicht des Wohnungsgebers	5
Bedingte Anmeldepflicht	6
Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen	7
Meldebehörden	8
Befreiung von der Meldepflicht	9
Beherbergungsstätten	10
Fremdenverzeichnis	11
Auskunftspflicht	12
Anstalten	13
Eintritt der allgemeinen Meldepflicht	14
Meldepflicht der Seeleute und Binnenschiffer	15
Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz	16
Abweichende Anordnungen	17
Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe	18
Ordnungswidrigkeiten	19
Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften	20
B Nachrichtenaustausch und Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sowie Auskunft aus dem Melderegister	30—34
Nachrichtenaustausch der Meldebehörden untereinander	30
Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden	31
Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden	32
Mitteilungen an die Meldebehörden	33
Auskunft aus dem Melderegister	34

		Tz.
C	**Einrichtung der Melderegister**	40—42
	Allgemeines	40
	Arten der Melderegister	41
	Inhalt der Registerkarten	42
D	**Führung der Melderegister**	50—54
	Einlegen und Einordnen von Registerkarten	50
	Überlassen von Registerkarten	51
	Ausfüllen der Registerkarten	52
	Berichtigung und Ergänzung der Melderegister	53
	Bereinigung der Register	54

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — v. 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155):

A

Bestimmungen zu den einzelnen Vorschriften des Meldegesetzes

1 Anmeldung (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

1.11 Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die sich im Lande Nordrhein-Westfalen aufhalten, gleichgültig, ob es sich um Deutsche oder Ausländer, Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt. Nur die in den §§ 9 und 15 Abs. 2 sowie in Tz. 9.23 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Personen sind in dem dort jeweils angegebenem Umfange von der Meldepflicht befreit.

1.12 Das Beziehen einer Wohnung ist ein tatsächlicher Vorgang. Es ist nicht in jedem Fall mit einer Wohnsitzbegründung verbunden, setzt demnach auch keine Geschäftsfähigkeit des Einziehenden voraus. Jedoch ist das Beziehen einer Wohnung nicht schon dann gegeben, wenn in einem Raum aus einem bestimmten Anlaß übernachtet wird.

1.13 Nach § 2 Abs. 1 ist eine Abmeldung nur erforderlich, wenn eine Wohnung aufgegeben wird. Wer seine Wohnung beibehält und daneben eine weitere Wohnung nimmt, sei es für dauernd, sei es nur für vorübergehend, braucht sich nicht abzumelden. Eine Verpflichtung zur Vorlage einer Abmeldebestätigung bei der Anmeldung der zusätzlichen Wohnung besteht daher nicht. Das gleiche gilt nach § 2 Abs. 2 bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

1.14 Kann im Einzelfall eine vorgeschriebene Abmeldebestätigung nicht vorgelegt werden, so hat die Meldebehörde die Kreispolizeibehörde zu unterrichten, falls das Unvermögen, die Bestätigung vorzulegen, nicht von der Meldebehörde geklärt werden kann. Die Unterrichtung kann in der Form geschehen, daß ein Stück des Meldescheines mit dem Vermerk „keine Abmeldebestätigung" versehen der Kreispolizeibehörde gegen Rückgabe zugeleitet wird.

1.15 Soldaten in Gemeinschaftsunterkünften geben als Wohnung an entweder den Namen ihrer Kaserne oder der Straße und Hausnummer mit dem Zusatz „Bundeswehrunterkunft", eingeschiffte Soldaten mit dem gleichen Zusatz Straße und Hausnummer derjenigen Stelle, der die Betreuung an Land obliegt. Privat wohnende Soldaten geben die Straße und Hausnummer ihrer privaten Wohnung an.

1.2 Zu Absatz 2

1.21 Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage muß der Anmeldende bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen bei der Anmeldung erklären, welche Wohnung er als seine Hauptwohnung ansieht. Die An- und Abmeldeformulare sind entsprechend eingerichtet.

1.22 Die Hauptwohnung ist vielfach als Anknüpfungspunkt für öffentliche Rechte und Pflichten von Bedeutung. Durch Festlegung der Hauptwohnung soll klargestellt werden, welcher Ort der Inhaber mehrerer Wohnungen als den Mittelpunkt oder jedenfalls Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse ansieht. Gegebenenfalls ist der Meldepflichtige hierauf hinzuweisen.

1.23 Bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen ist der Inhaber bei vorübergehendem Verlassen der einen Wohnung zum Zwecke der Benutzung der anderen Wohnung nicht ab- und anmeldepflichtig.

1.24 Eine Änderung der Hauptwohnung soll nur gegenüber der Meldebehörde erklärt werden, der gegenüber die Erklärung über die erste Hauptwohnung abgegeben wurde. Die Meldebehörde, die die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung entgegennimmt, hat alle Meldebehörden, in deren Bereich der Meldepflichtige Haupt- oder Nebenwohnungen besitzt, entsprechend zu unterrichten.

1.3 Zu Absatz 3

Der Meldepflichtige muß sich auch dann fristgemäß bei der Meldebehörde anmelden, wenn eine etwa erforderliche Aufenthaltserlaubnis nach § 2 Ausl.Pol.VO. oder Zuteilung der Wohnung nach §§ 9 ff. des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes noch nicht ergangen ist oder nicht ergehen wird. Die Meldebehörde hat auch in diesen Fällen die Meldung entgegenzunehmen und die Meldebestätigung zu erteilen. Die Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis oder Zuteilung der Wohnung wird dadurch nicht berührt.

1.4 Zu Absatz 4

1.41 Wohnwagen oder Wohnschiffe, die als Ersatz für eine Wohnung und zugleich zur Fortbewegung dienen, sind nicht als Wohnungen im Sinne des Gesetzes anzusehen. Es findet dann jedoch § 16 (Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz) Anwendung, falls daneben kein fester Wohnsitz besteht.

1.42 Zelte sind in der Regel nicht als Wohnungen anzusehen. Vgl. jedoch § 10 Abs. 3.

1.5 Zu Absatz 5

Die Geburt eines Kindes ist kein Wohnungsbezug im Sinne des Gesetzes. Infolgedessen knüpft der Gesetzgeber die Meldepflicht an das erstmalige Verlassen der Wohnung, in der das Kind geboren wurde, an. Da jedoch die Meldebehörde des Wohnortes der Eltern nach § 156 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden von allen ehelichen und die Meldebehörden des Geburtsortes nach meinem RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBl. NW. 211) von allen unehelichen Geburten durch den Standesbeamten unterrichtet wird, sind Neugeborene nur dann anzumelden, wenn sie erstmalig nach der Geburt in eine andere als die elterliche Wohnung, z. B. in ein Säuglingsheim, gebracht werden. Von unehelichen Geburten wird nur die Meldebehörde des Geburtsortes durch den Standesbeamten unterrichtet. Sind Geburtsort des unehelichen Kindes und Wohnort der Mutter nicht identisch, so hat die Meldebehörde des Geburtsortes die Meldebehörde des Wohnortes der Mutter unverzüglich von der Mitteilung des Standesbeamten über die Geburt des unehelichen Kindes zu unterrichten.

2 Abmeldung (§ 2)

2.1 Zu Absatz 1

2.11 Ausziehen bedeutet ein endgültiges Verlassen der Wohnung.

2.12 Als Angabe des Verbleibs genügen auch Angaben des Meldepflichtigen, der noch keine neue Woh-

nung besitzt, über die Behörde oder Firma, bei der er angestellt ist, oder über Verwandte, Bekannte oder Geschäftsfreunde, bei denen ihn bis zu seiner Anmeldung Schriftstücke erreichen.

2.2 Zu Absatz 2

Bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde bedarf es keiner Abmeldung. Der Umziehende muß sich jedoch für die neue Wohnung anmelden. Hierfür benutzt er entweder den allgemein üblichen Anmeldeschein oder, sofern die Meldebehörde nach § 17 Abs. 3 eine Umzugsmeldung angeordnet hat, den vereinfachten Umzugs-Meldeschein.

3 Meldepflichtige Personen (§ 3)

3.1 Zu Absatz 1

3.11 Hat die Meldebehörde nach § 17 Abs. 3 die Verwendung einer Umzugsmeldung angeordnet, so bezieht sich Abs. 1 auch auf diese.

3.12 Bei der Anmeldung von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die außerhalb der elterlichen Wohnung eine Wohnung nehmen, hat die Meldebehörde die Namen, die Geburtsdaten, den Wohnort und die Wohnung der Eltern auf dem Meldeschein zu vermerken.

3.2 Zu Absatz 2

3.21 Die Nebenmeldepflicht des Hauseigentümers (vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. a des Meldegesetzes vom 28. April 1950) ist entfallen. Sie obliegt nur noch dem Wohnungsgeber. Vgl. jedoch Tz. 5.12.

3.22 Hat der Wohnungsgeber für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über. Verwalter ist auch ein im Hause wohnender Mieter oder Untermieter, den der Wohnungsgeber mit seiner Vertretung in Meldeangelegenheiten beauftragt hat.

3.23 In der dem Wohnungsgeber auferlegten Meldepflicht liegt zugleich das Recht, den Wohnungsnehmer (Mieter, Untermieter) zur Erfüllung seiner Meldepflicht anzuhalten. Treten dabei Schwierigkeiten auf, sollen ihn die Meldebehörden auf Wunsch durch entsprechende Belehrung der Mieter oder Untermieter unterstützen und diese zur Erfüllung ihrer Meldepflichten anhalten.

4 Meldung des Hauptmeldepflichtigen (§ 4)

4.1 Zu Absatz 1

4.11 Nach § 2 DVO.MG.NW. (GV.NW. 1960 S. 175) hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein in drei Ausfertigungen abzugeben.

4.12 Der Meldepflichtige kann neben dem Familiennamen auch Ordens- und Klosternamen, Künstlernamen und Schriftstellernamen in den Meldeschein eintragen.

4.13 Als bisherige Wohnung ist bei der Anmeldung stets die Wohnung anzugeben, unter der der Meldepflichtige zuletzt gemeldet war. So ist z. B. in den Fällen, in denen jemand seine erste Wohnung beibehält und daneben in einer anderen Gemeinde eine zweite Wohnung bezieht und anschließend diese zweite Wohnung aufgibt, um eine andere weitere Wohnung zu beziehen, als bisherige Wohnung nicht die erste, sondern die zweite Wohnung anzugeben. Die Beibehaltung der ersten Wohnung ist jedoch im Kopf des Meldescheines unter Nr. 1 anzugeben. Diese Bestimmung ist genau zu beachten, da das Statistische Landesamt nach diesen Angaben die Bevölkerungszahlen (Wohnbevölkerung) fortschreibt; vgl. Tz. 31.112.

4.14 Bei einem Zuzug aus Berlin ist anzugeben, ob sich die bisherige Wohnung in Berlin (West) oder im sowjetischen Sektor von Berlin befand, beim Fortzug nach Berlin, ob sich die künftige Wohnung in Berlin (West) oder im sowjetischen Sektor von Berlin befindet. Zwischen Berlin (West) und dem sowjetischen Sektor ist außerdem zu unterscheiden bei der Frage nach dem Geburtsort und nach dem Wohnsitz am 1. September 1939 in den Meldescheinen.

4.15 Für die Auswertung der Meldescheine durch das Arbeitsamt und das Statistische Landesamt ist die genaue Berufsbezeichnung erforderlich. Sie ist daher vom Meldepflichtigen nicht allgemein, sondern spezifiziert anzugeben, z. B.:

Metallverarbeitung:

Bauschlosser, Werkzeugschlosser, Motorenschlosser, Kupferschmied, Hufschmied, Autoschmied, Automechaniker, Wagenmechaniker, Heizungsmechaniker (nicht nur Schmied, Mechaniker).

Tischlerei:

Möbeltischler, Bautischler, Rahmenmacher, Möbelschleifer, Beizer, Polierer, Bauzimmerer (nicht nur Tischler).

Baugewerbe:

Hochbaumaurer, Tiefbaumaurer, Schornsteinbauer, Gerüstebauer, Fliesenleger (nicht nur Maurer, Bauarbeiter).

Post-, Bahn- und Verkehrswesen:

Telegrafenarbeiter, Kabelleger, Postbetriebsarbeiter, Rangierarbeiter, Gepäckarbeiter, Schrankenwärter, Gepäckträger, Omnibusfahrer, Möbelpacker, Verladearbeiter, Maschinenputzer, Brückenwärter (nicht nur Arbeiter, Kraftfahrer, Hilfsarbeiter).

Angestelltentätigkeit:

Eisenhändler, Buchhändler, Filialleiter, Sekretär, Stenotypistin, Drogist, (Lebensmittel-) Verkäufer, (Lohn-) Buchhalter, Behördenangestellter (nicht nur Verkäufer, Angestellter, Kaufmann).

Landwirtschaft und Gärtnerei:

Knecht, Pferdeknecht, Erntearbeiter, Tagelöhner, Magd, Gemüsegärtner, Obstgärtner, Landschaftsgärtner (nicht nur Arbeiter[in], Gärtner).

Uniformierte Angehörige der Bundeswehr:

Auf Anweisung des Bundesministers für Verteidigung dürfen uniformierte Angehörige der Bundeswehr auf dem Meldeschein keine Angaben über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle machen. Als „Berufsbezeichnung" haben daher die uniformierten Angehörigen der Bundeswehr „Soldat" in den Meldeschein einzutragen.

4.16 Die Befugnis, sich bei der Abgabe des Meldescheins vertreten zu lassen, ist gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich erweitert worden. Sie ist nicht mehr abhängig von einer Verhinderung am persönlichen Erscheinen. Der Kreis der vertretungsberechtigten Personen ist nicht mehr auf die Familienmitglieder und die übrigen Hausbewohner beschränkt. Der Hauptmeldepflichtige kann sich jederzeit durch eine geeignete Person vertreten lassen, ohne der Meldebehörde die Gründe hierfür angeben zu müssen. Da bereits Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr an selbständig meldepflichtig sind, können als Vertreter bei der Abgabe der Meldung Jugendliche ebenfalls zugelassen werden. Sie müssen jedoch verständig genug sein, um zweckentsprechende Auskünfte geben und einen Auftrag der Meldebehörde an den Meldepflichtigen richtig übermitteln zu können.

4.2 Zu Absatz 2

4.21 Die Befugnis, für mehrere Personen einen gemeinsamen Meldeschein zu verwenden, ist ebenfalls gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert worden. Jedes Familienmitglied kann ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft auf dem Meldeschein des anderen Familienmitgliedes aufgeführt werden, sofern Namensgleichheit besteht, z. B. das Kind auf dem Meldeschein der

Mutter, der Ehemann auf dem Meldeschein der Frau, die Schwester auf dem Meldeschein des Bruders. Voraussetzung für die Zulässigkeit zur Benutzung eines gemeinsamen Meldescheins ist, daß jedes Familienmitglied aus der gleichen Wohnung auszieht und in die gleiche Wohnung einzieht.

4.22 Werden Familienangehörige anderen Namens oder Haushaltsangehörige wie Lehrlinge, Gesellen oder Hausangestellte auf dem Meldeschein mitgemeldet, soll — bei entsprechender Belehrung — die Meldung trotzdem entgegengenommen werden, wenn dadurch für die Meldebehörden keine besonderen Schwierigkeiten entstehen.

4.23 Bei Verlegung von Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei ist für die Ab- bzw. Anmeldung jedes einzelnen meldepflichtigen Angehörigen der Einheit ein besonderer Meldeschein erforderlich.

4.3 Zu Absatz 3

Die An- und Abmeldebestätigungen werden nach wie vor gebührenfrei erteilt.

5 Meldepflicht des Wohnungsgebers (§ 5)

5.1 Zu Absatz 1

5.11 Die Meldepflicht des Wohnungsgebers hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage in zweierlei Hinsicht wesentlich geändert. Der Wohnungsgeber kann den meldepflichtigen Vorgang nunmehr sowohl durch Unterschrift auf dem Meldeschein als auch durch Fertigung eines gesonderten Schreibens bestätigen. Weiterhin ist die Verpflichtung des Wohnungsgebers, der Meldebehörde binnen einer Woche eine schriftliche Mitteilung über den Auszug des Mieters oder Untermieters zu übermitteln, entfallen.

5.12 Wohnungsgeber im Sinne des Meldegesetzes ist bei Hauptmietern der Hauseigentümer, bei Untermietern der Hauptmieter.

5.13 Als Wohnungsgeber in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Hauptmeldepflichtigen anzusehen.

5.14 Sowohl der Hauptmeldepflichtige als auch der Nebenmeldepflichtige kann eine Bestätigung in besonderem Schreiben verlangen. Für den Hauptmeldepflichtigen kann die Erwägung maßgebend sein, seine in dem Meldeschein angegebenen Personalien dem Wohnungsgeber nicht zur Kenntnis zu bringen. Der Wohnungsgeber wird eine gesonderte Bestätigung verlangen, wenn er mit dem Einzug des Mieters nicht einverstanden ist und dies auf der Bestätigung zum Ausdruck zu bringen gedenkt.

5.15 Die besondere Bestätigung wird im allgemeinen etwa folgendermaßen lauten:

„Herr/Frau/Fräulein ..... (Vorname) ..... (Zuname) ist am ..... in/aus ..... (Gemeinde) ..... (Straße, Platz) ..... (Nr.) ..... (Stockwerk) als Hauptmieter/Untermieter zugezogen/fortgezogen.

.....	.....
(Ort und Datum der Bestätigung)	(Unterschrift des Wohnungsgebers)

5.2 Zu Absatz 3

5.21 Wird die Anzeige mündlich oder fernmündlich erstattet, so ist sie in den Meldeunterlagen schriftlich festzulegen.

5.22 Rechtsbrecher unterlassen vielfach ihre Anmeldung, wenn sie eine Straftat planen oder sich der Strafverfolgung entziehen wollen. Erscheint ein derartiger Verdacht begründet, so hat die Meldebehörde die Polizei davon in Kenntnis zu setzen.

6 Bedingte Anmeldepflicht (§ 6)

6.1 Zu Absatz 1

6.11 Inland im Sinne der Vorschrift ist das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937. Infolgedessen genießen auch solche Deutsche das Besuchsprivileg, die aus der SBZ und den unter polnischer oder russischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten zu Besuchszwecken einreisen. Der Nachweis einer Anmeldung im Inland kann bei diesen Personen demzufolge nicht gefordert werden.

6.12 Patienten von Heilanstalten werden häufig als Familienpfleglinge zu Privatpersonen außerhalb der Anstalt gegeben. Da die Patienten in der Regel zunächst nur probeweise zur Pflegefamilie und oft kurz danach zu einer anderen Familie oder wieder in die Anstalt gebracht werden, kann davon ausgegangen werden, daß der nicht länger als zwei Monate dauernde Aufenthalt als besuchsweiser und damit nicht meldepflichtiger Aufenthalt im Sinne des § 6 anzusehen ist. Dadurch wird der mit dem häufigen Wohnungswechsel des Pfleglings verbundene Verwaltungsaufwand für die Meldebehörden und für die Anstalten vermieden.

6.2 Zu Absatz 2

Ausländer und Staatenlose genießen das Besuchsprivileg nur, wenn sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin nach § 1 gemeldet sind. Ausländer und Staatenlose müssen sich daher, wenn sie eine Besuchsreise in die Bundesrepublik unternehmen, für die Wohnung ihres ersten Gastgebers nach § 1 anmelden. Weitere Besuche, die sich daran anschließen und die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen, lösen keine Meldepflicht aus.

7 Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen (§ 7)

7.1 Dem Meldepflichtigen dürfen im Rahmen der melderechtlichen Vorschriften nur solche Auskünfte abverlangt werden, die für die ordnungsgemäße Registrierung der in den Meldescheinen enthaltenen Angaben notwendig sind. Darüber hinausgehende Auskünfte dürfen nur eingeholt werden, wenn sich der Meldepflichtige damit einverstanden erklärt. Dementsprechend dürfen die Meldescheinvordrucke über den vorgeschriebenen amtlichen Inhalt hinaus nicht ergänzt werden. Es steht den Meldebehörden jedoch frei, auch weitere Angaben in die Meldescheine einzutragen, wenn der Meldepflichtige die Angaben freiwillig gemacht hat.

Das schließt jedoch nicht aus, daß die Meldebehörde anläßlich der Entgegennahme der Meldescheine von dem Meldepflichtigen Auskünfte fordern kann, die für die Erfüllung der den Gemeinden und Ämtern auf Grund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben unerläßlich sind. So sind z. B. für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten Auskünfte über die Beschäftigung des Ehegatten oder — bei getrennt lebenden Ehegatten — über die Wiederbegründung eines gemeinsamen Haushaltes u. U. notwendig. Das durch Rechtsvorschrift bestimmte Muster der Meldescheine darf jedoch auch insoweit nicht ergänzt werden.

7.2 Als Ausweise kommen in der Regel in Betracht der Personalausweis, der Reisepaß oder ein anderes Grenzübertrittspapier.

7.3 Im allgemeinen werden der Meldebehörde bereits bei der Abgabe der Anmeldung Ausweispapiere vorgelegt. Es findet also schon zu diesem Zeitpunkt die Prüfung daraufhin statt, ob der Zuziehende tatsächlich die in dem Meldeschein bezeichnete Person ist und ob Ausländer (Staatenlose) sich im Besitz ordnungsmäßiger Ausweispapiere befinden. Haben sich Personen bei der Abgabe der Anmeldung vertreten lassen oder ihren Ausweis oder die Abmeldebestätigung (vgl. § 1 Abs. 1) nicht vorgelegt, so kann nach § 7 nachträglich die Vorlegung verlangt werden. Auch bietet § 7 für solche Fälle eine Handhabe, in denen die erste Prüfung der Ausweispapiere nicht erschöpfend sein konnte oder die Vorlage weiterer Ausweise verlangt werden muß. Im übrigen ist, um dem Meldepflichtigen Zeitverlust, Verdienstausfall und Fahrkosten zu ersparen, stets zu

prüfen, ob eine noch erforderliche Feststellung nicht auch durch schriftliche Anfrage, mündliche Befragung durch einen Außenbeamten oder fernmündlich erledigt werden kann.

7.4 Die Verpflichtung zur Vorlage der Ausweise und zum persönlichen Erscheinen besteht nur, wenn die Meldebehörde es verlangt. Weigert sich der Meldepflichtige, dem Verlangen nachzukommen, so ist die Meldebehörde u. U. gehalten, die Vorlage oder das Erscheinen durch schriftliche Ordnungsverfügung in der Form des § 20 OBG anzuordnen.

8 Meldebehörden (§ 8)

8.1 Zu Absatz 1

8.11 Meldebehörden sind die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter (§ 3 OBG). Amtsangehörige Gemeinden sind nicht mehr Meldebehörden. Dies entspricht weitgehend den schon bestehenden tatsächlichen Verhältnissen. Soweit das in einzelnen amtsangehörigen Gemeinden nicht zutrifft, haben sie nunmehr die Meldeunterlagen dem zuständigen Amt zu übergeben.

8.12 Es muß darauf geachtet werden, daß den Einwohnern amtsangehöriger Gemeinden weite Wege zum Sitz der Amtsverwaltung erspart werden. Es wird sich daher empfehlen, in den entlegenen amtsangehörigen Gemeinden Sprechtage zur Entgegennahme der An- und Abmeldungen einzurichten. Es bestehen auch keine Bedenken, die Meldescheine in amtsangehörigen Gemeinden durch den Bürgermeister im Auftrage des Amtes entgegennehmen zu lassen, der sie alsbald dem Amt zuleitet.

8.13 Vielfach werden auch amtsangehörige Gemeinden ein Interesse haben, Unterlagen über den Bestand und die Personalien über ihre Einwohner zu besitzen. In diesem Falle hat das Amt durch Vereinbarungen mit den amtsangehörigen Gemeinden dafür Sorge zu tragen, daß diesen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

8.14 Mit der Bestimmung der örtlichen Ordnungsbehörden zu Meldebehörden findet das Ordnungsbehördengesetz v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) auch für das Meldewesen Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 OBG). Für die Entgegennahme der An- und Abmeldungen hat dies allerdings keine praktische Bedeutung, da sie ein rein innerbehördlicher Vorgang und kein Verwaltungsakt ist. Förmliche Ordnungsverfügungen können jedoch ergehen, wenn es sich um die Anordnung zur Vorlage von Ausweisen und zum persönlichen Erscheinen nach § 7, zur Vorlage des Fremdenverzeichnisses nach § 11 Abs. 4, zur Führung des Fremdenverzeichnisses in Buchform nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und zur Vorlage einer Durchschrift des Fremdenverzeichnisses nach § 17 Abs. 2 handelt. Ferner ist nunmehr klargestellt, daß die allgemein verbindlichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung (vgl. §§ 28 ff. OBG) ergehen müssen.

8.15 Die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter als Meldebehörde führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die kreisfreien Städte als Meldebehörden führt der Regierungspräsident (vgl. § 7 OBG). Dieser ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter als Meldebehörden. Insoweit tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung ein.

8.2 Zu Absatz 2

8.21 In größeren Gemeinden werden die Melderegister in der Regel in einer besonderen Dienststelle der Gemeinde, dem Einwohnermeldeamt, geführt. Diesem für den ganzen Bereich der Meldebehörde zuständigen Meldeamt sind vielfach bezirkliche Meldestellen angegliedert. Es wird dem Ermessen der Meldebehörden überlassen, ob sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse neben dem Einwohnermeldeamt Meldestellen einrichten.

8.22 Hat die Meldebehörde Meldestellen eingerichtet, so haben die meldepflichtigen Personen die Meldungen bei der für ihren Wohnbezirk zuständigen Meldestelle zu erstatten.

9 Befreiung von der Meldepflicht (§ 9)

9.1 Zu Absatz 1

9.11 Nr. 1 und 2 behandeln die Befreiung der Soldaten von der Meldepflicht. Nr. 1 betrifft nur die Soldaten, die keine sogenannten „aktiven" Soldaten sind (vgl. §§ 5 und 6 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 — BGBl. I S. 651 —). Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, am Standort keinen gesetzlichen Wohnsitz begründen und dieser Ort in der Regel auch sonst nicht zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse wird. Bei diesen Soldaten bleiben jedoch nur die Veränderungen in den Wohnverhältnissen außer Betracht, die durch die Einberufung bedingt sind. Änderungen in den privaten Wohnverhältnissen während der Dienstleistung beurteilen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Meldegesetzes. Zieht z. B. die Familie, der der Wehrpflichtige angehört, während der Zeit seiner Einberufung von einer Wohnung in die andere, so ist auch der Wehrpflichtige ab- und anzumelden. Gibt ein alleinstehender Wehrpflichtiger seine private Wohnung während des Wehrdienstes auf, so tritt hierdurch während der Dauer des Wehrdienstes in seiner meldebehördlichen Erfassung keine Änderung ein. Da die Wählerverzeichnisse auf Grund der Melderegister aufgestellt werden, ist das Wahlrecht der in Nr. 1 genannten Soldaten am Ort ihrer Wohnung sichergestellt.

9.12 Das Gesetz über den zivilen Wehrersatzdienst v. 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) ist am 20. Januar 1960 in Kraft getreten.

9.13 Die Anzeige über die Einberufung und das Ende der Dienstzeit kann formlos erstattet werden.

9.14 Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit besteht bis auf die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehenen Ausnahmen keine Befreiung von den allgemeinen Meldepflichten. Beziehen sie bei Antritt ihres Dienstes eine neue Wohnung am Standort — dies ist in der Regel der Fall —, so müssen sie sich in der bisherigen Wohngemeinde ab- und in der Gemeinde des Standortes anmelden. Im Einzelfall werden sie sich jedoch je nach den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen in einer anderen als der Standort-Gemeinde anmelden müssen, wenn sie eine Wohnung außerhalb des Standortes beziehen.

9.15 Hinsichtlich der in Nr. 3 genannten Tatbestände hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts geändert. Nach Entlassung aus einer der Anstalten tritt die allgemeine Meldepflicht gemäß § 1 wieder ein. Falls der ehemalige Häftling bei seiner Wiederanmeldung am alten Wohnort oder bei seiner Neuanmeldung am neuen Wohnort einen Entlassungsschein als Ausweis über seinen letzten Aufenthalt vorlegt, ist ihm der Schein nach Einsichtnahme wieder auszuhändigen. Im übrigen wird auf Tz. 32.3 verwiesen.

9.2 Zu Absatz 2

9.21 Mit den ausländischen Konsulaten ist vereinbart worden, daß sie alljährlich nach dem Stand vom 1. Januar eine Personalliste über den in Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Personenkreis der Landesregierung übersenden. Eine Ausfertigung der Listen wird an die zuständigen Meldebehörden gesandt, die sie nach Auswertung an die Ausländerbehörden weiterzuleiten haben. Die im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen werden jeweils besonders mitgeteilt.

9.22 Der letzte Halbsatz des letzten Satzes bedeutet eine Vereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage insofern, als die Meldebehörden nunmehr in Zweifelsfällen die Gegenseitigkeit unterstellen können.

9.23 Der allgemeinen Meldepflicht unterliegen ferner nicht:

a) Mitglieder der Streitkräfte (Art. 25 Abs. 3 und 28 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. 1955 II S. 321 —).

Hierzu gehören:

aa) das militärische Personal (Art. 1 Nr. 7 Buchst. a),

bb) das Gefolge (Art. 1 Nr. 7 Buchst. b),

cc) die Angehörigen von Personen zu aa und bb (Art. 1 Nr. 7 Abs. 2);

b) Mitglieder der Israel-Mission (Art. 12 des deutsch-israelischen Abkommens vom 10. September 1952 — BGBl. II 1952 S. 37 —);

c) auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Überleitungsvertrag — (BGBl. II 1955 S. 405) die nichtdeutschen Bediensteten der jüdischen gemäß Gesetz Nr. 59 der ehem. amerikanischen und britischen Militärregierung eingesetzten Organisationen und deren Angehörige (Jewish Restitution Successor Organisation — IRSO — und Jewish Trust Corporation for Germany — ITG —).

10 Beherbergungsstätten (§ 10)

10.1 Zu Absatz 1

10.11 Der „Hotelmeldeschein" ist entfallen. Die Leiter der Beherbergungsstätten haben nur noch ein Fremdenverzeichnis zu führen. Ferner ist die Ausweispflicht für die Gäste der Beherbergungsstätten entfallen.

10.12 Der Leiter der Beherbergungsstätte ist nicht in eigener Person verpflichtet, die Eintragung in das Fremdenverzeichnis vorzunehmen. Er kann geeignetes Personal damit beauftragen.

10.13 Einige der in Abs. 1 und in § 13 genannten Unternehmen und Anstalten gleichen sich in ihrem Wesen und ihren Einrichtungen derart, daß es zweifelhaft sein kann, ob sie unter § 10 oder § 13 fallen. Entscheidend ist, ob mit dem Aufenthalt eine ärztliche Betreuung der Einzelperson verbunden ist oder nicht. Im ersten Falle ist § 13, im zweiten § 10 anzuwenden. Von den Anstalten nach § 13 unterscheiden sich die Beherbergungsstätten nach § 10 außer in Wesen und Einrichtungen häufig auch dadurch, daß der Aufenthalt in den Anstalten auf längere Zeit, wenn nicht gar auf Dauer berechnet ist.

10.14 Das Haus- und Pflegepersonal der in den §§ 10 und 13 bezeichneten Unternehmen ist nach § 1 meldepflichtig, weil es weder „beherbergt" (§ 10) noch „aufgenommen" (§ 13) wird.

10.2 Zu Absatz 2

Die Verpflichtung zur Eintragung in das Fremdenverzeichnis gilt nicht hinsichtlich der ständigen Bewohner der genannten Häuser. Die Mönche und Nonnen in Klöstern sind z. B. nach den allgemeinen Meldevorschriften meldepflichtig.

10.3 Zu Absatz 3

10.31 Die Unternehmer von Zeltplätzen haben ein Fremdenverzeichnis zu führen. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß der Aufenthalt einer Person auch bei einer Übernachtung auf einem Zeltplatz melderechtlich erfaßt wird.

10.32 Die Vorschrift findet auf die von Jugendsport- und Jugendverbänden sowie Jugendringen unterhaltenen Zeltlager keine Anwendung.

11 Fremdenverzeichnis (§ 11)

11.1 Zu Absatz 1

11.11 In welcher der drei möglichen Formen das Fremdenverzeichnis geführt wird, bleibt den Leitern der Beherbergungsstätten überlassen; vgl. jedoch § 17 Abs. 1 Nr. 4.

11.12 Das Muster der Fremdenverzeichnisse ist durch § 3 DVO. MG. NW. bestimmt. Über die vorgedruckten Angaben hinausgehende Auskünfte können nur auf Grund des privatrechtlichen Beherbergungsvertrages verlangt werden. Der Gast kann weitere Auskünfte auch freiwillig erteilen. Dies kann z. B. in Orten mit Kurtaxe von Bedeutung sein, wenn Angaben über den Beruf, die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts und die Vornamen der Ehefrau und der Kinder für Zwecke der Kurverwaltung benötigt werden.

11.3 Zu Absatz 3

Unter „Reisegesellschaften" sind nicht nur solche gewerblicher Reiseunternehmen oder Verkehrsbüros zu verstehen, sondern auch andere gemeinsam reisende Gruppen, bei denen die Organisation der Reise einer bestimmten erwachsenen Person übertragen ist, die kraft ihrer Stellung für den ordnungsmäßigen Ablauf der Reise Gewähr bietet und über die Personalien der Mitreisenden jederzeit Auskunft geben kann. Das Privileg der Reisegesellschaften können daher z. B. auch in Anspruch nehmen Gruppen von Sportlern, die sich unter Leitung ihres Trainers in Sportheimen aufhalten, Gruppen Jugendlicher, die unter Leitung eines erwachsenen Gruppenführers Fahrten unternehmen und dabei in Jugendherbergen, Wanderheimen oder Jugendheimen übernachten.

11.4 Zu Absatz 4

Der Kreis der Behörden und Stellen, denen das Fremdenverzeichnis auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist, hat insofern eine Einschränkung erfahren, als es nicht mehr einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten „anderen" Behörde vorzulegen ist. Die Behörden, denen gegenüber eine Vorlagepflicht besteht, sind in Abs. 4 abschließend aufgeführt.

12 Auskunftspflicht (§ 12)

12.1 Zu Absatz 1

Weigert sich ein Gast, die für die Eintragung in das Fremdenverzeichnis notwendigen Auskünfte zu erteilen, so sollte der Leiter der Beherbergungsstätte die Meldebehörde oder — in Eilfällen — die Polizei unverzüglich unterrichten. Den Meldebehörden wird empfohlen, die Beherbergungsstätten über die örtlichen Hotel- und Gaststättenverbände hierauf hinzuweisen.

12.2 Zu Absatz 2

Der Leiter der Beherbergungsstätte hat dem Wunsch der Gäste, ihre Personalien persönlich in das Fremdenverzeichnis einzutragen, stattzugeben. Die Vorschrift soll dem berechtigten Interesse des Gastes an diskreter Behandlung seiner Personalien dienen und ihn nicht zwingen, in Gegenwart Dritter dem Leiter der Beherbergungsstätte oder dessen Beauftragten die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

13 Anstalten (§ 13)

13.1 Das Meldeverfahren für die in § 13 genannten Anstalten hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich vereinfacht. Entfallen sind die Krankenhausmeldescheine und die Verpflichtung, Personen, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme erkennen

lassen, daß ein polizeiliches Interesse an ihrer Aufenthaltsermittlung besteht, unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Den Leitern der Anstalten liegt nur noch die Verpflichtung ob, die aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Mindestinhalt in § 4 DVO. MG. NW. bestimmt ist.

13.2 Wegen der Unterscheidung der in dieser Vorschrift behandelten Anstalten und Heime von den Beherbergungsstätten wird auf Tz. 10.13 verwiesen.

13.3 Das Verzeichnis braucht der Polizei oder der Meldebehörde lediglich in der Anstalt vorgelegt zu werden. Es besteht auch keine Möglichkeit, durch Ordnungsverfügung anzuordnen, daß entsprechend der nach § 17 Abs. 2 für Fremdenverzeichnisse vorgesehenen Regelung Anstaltsverzeichnisse auf den Dienststellen der Polizei oder der Meldebehörde vorzulegen sind.

14 Eintritt der allgemeinen Meldepflicht (§ 14)

14.1 Die allgemeine Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 tritt nach einem länger als zwei Monate dauernden Aufenthalt nur in den Beherbergungsstätten nach § 10 und den in § 14 Satz 2 genannten Anstalten und Heimen, nicht dagegen auch in Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kuranstalten, Sanatorien und Heilstätten ein.

14.2 Die Frist für den Eintritt der allgemeinen Meldepflicht ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nunmehr sowohl für die Beherbergungsstätten als auch für die Anstalten einheitlich auf zwei Monate festgesetzt.

14.3 Meldungen von Gästen in Beherbergungsstätten oder Patienten in Anstalten nach den §§ 1 und 2 vor Ablauf der 2 Monate, die deshalb abgegeben werden, weil von vornherein feststeht, daß der Aufenthalt länger als zwei Monate dauern wird, sind nicht zurückzuweisen.

14.4 In den in Satz 2 genannten Anstalten und Heimen obliegt die allgemeine Meldepflicht nicht dem Patienten, sondern dem Leiter der Anstalt. Erstattet er die Meldung für den Patienten, so erfüllt er damit gleichzeitig seine eigene Meldepflicht als Wohnungsgeber nach § 5; er braucht den meldepflichtigen Vorgang nicht noch zusätzlich zu bestätigen.

15 Meldepflicht der Seeleute und Binnenschiffer (§ 15)

15.1 Zu Absatz 1

Für Seeleute und Binnenschiffer mit Wohnung an Land gelten die gleichen Meldevorschriften wie für alle übrigen meldepflichtigen Personen.

15.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 ist für Nordrhein-Westfalen von untergeordneter Bedeutung. Seeleute ohne Wohnung an Land genießen bei besuchsweisem Aufenthalt an Land nicht das Besuchsprivileg nach § 6. Sie müssen sich vielmehr bei der für den Besuchsort zuständigen Meldebehörde nach den allgemeinen Vorschriften an- und abmelden. Die allgemeine Meldepflicht tritt dagegen nicht ein, wenn sie bei ihrem Landaufenthalt in Beherbergungsstätten oder Anstalten Wohnung nehmen. In diesen Fällen begnügt sich der Gesetzgeber mit der Eintragung ihrer Personalien in das Fremden- oder Anstaltsverzeichnis.

15.3 Zu Absatz 3

15.31 Ständig an Bord eines Schiffes wohnt, wer daneben keine Wohnung an Land hat.

15.32 Wohnungsgeber im Sinne des § 5 ist der Schiffseigner oder der Schiffsführer.

15.33 Für Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen gelten, obwohl sie ständig an Bord eines Schiffes wohnen, die allgemeinen Meldevorschriften mit der Sonderregelung, daß die zuständige Meldebehörde stets die des Heimatortes ihres Schiffes ist. Die Meldungen müssen für die Wohnung an Bord erstattet werden. Hinsichtlich des Wohnungsgebers gilt Tz. 15.32. Satz 3 stellt eine Erleichterung insofern dar, als die Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die während der Schiffsreise an Bord ziehen, nicht gezwungen sind, ihre Meldungen bei der u. U. weit entfernten Meldebehörde des Heimathafens abzugeben oder abgeben zu lassen. Als „Meldebehörden eines anderen Ortes" kommen nur solche in Betracht, deren Bezirk das Schiff während der Reise passiert. Die zur Entgegennahme der Meldungen befugten Meldebehörden und Wasserschutzpolizeidienststellen haben die Meldescheine unverzüglich an die für den Heimathafen zuständige Meldebehörde unmittelbar weiterzuleiten.

16 Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz (§ 16)

16.1 Diese Vorschrift erleichtert der Meldebehörde die Kontrolle umherziehender Personen. Es ist nunmehr Sache des Umherziehenden selbst, einen festen Wohnsitz nachzuweisen. Die Meldebehörden sind in Zukunft nicht mehr gezwungen, die häufig vorgebrachte Schutzbehauptung, eine feste Wohnung sei vorhanden, in u.U. zeitraubenden Nachforschungen zu überprüfen.

16.2 Die Meldebehörden haben die zuständige Kreispolizeibehörde über die umherziehenden Personen unverzüglich zu unterrichten.

17 Abweichende Anordnungen (§ 17)

17.1 Zu Absatz 1

17.11 Bei dem Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnungen sind die §§ 31 ff. OBG zu beachten.

17.12 Das Verordnungsrecht steht nur den Regierungspräsidenten und den Kreisordnungsbehörden zu. Hält eine einzelne Meldebehörde (örtliche Ordnungsbehörde) den Erlaß einer Verordnung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nur für ihren Bezirk für erforderlich, so hat sie der Kreisordnungsbehörde einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

17.13 Von den Ermächtigungen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Erlaß einer Anordnung aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig ist.

17.131 Anordnungen nach Nr. 1 werden nur in Krisensituationen in Betracht kommen oder in einzelnen Gemeinden, bei denen besondere Umstände, z. B. massiertes Auftreten von Dirnen in der Nähe von Truppenübungsplätzen oder von Schmugglern in Grenzgemeinden, eine Verkürzung der Fristen zum Zwecke der lückenlosen und schnellen Erfassung der meldepflichtigen Personen geboten erscheinen läßt.

17.132 Eine Verkürzung der Besuchsfrist wird unter den gleichen Voraussetzungen, wie in Tz. 17.131 dargelegt, getroffen werden können.

17.133 Da der Hotelraum in vielen Großstädten bei der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und ähnlichen Großveranstaltungen zur Beherbergung der Fremden erfahrungsgemäß nicht ausreicht, stellen zahlreiche Privatpersonen, zum Teil gewerbsmäßig, Räume ihrer Wohnung zu Übernachtungszwecken in zunehmendem Maße zur Verfügung. Im Interesse einer lückenlosen Erfassung aller in einer Gemeinde übernachtenden Fremden kann es notwendig werden, auch diese Privatpersonen der Verpflichtung zur Führung eines Fremdenverzeichnisses zu unterwerfen, wenn Gründe der Gefahrenabwehr es erfordern.

17.134 Die Ermächtigung der Nr. 4 soll die Möglichkeit eröffnen sicherzustellen, daß das Fremdenverzeichnis in einer Form geführt wird, die das unbemerkte Entnehmen oder Auswechseln von Eintragungen aus bzw. in Fremdenblöcken oder Fremdenkarteien verhindert.

17.135 Eine Anordnung im Sinne des Absatz 1, letzter Satz, ist eine Ordnungsverfügung, für die die §§ 14 ff. OBG gelten.

17.2 Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht bei der Auswertung der Hotelmeldescheine eine Durchschrift des Fremdenverzeichnisses allnächtlich oder alltäglich bestimmten Stellen vorlegen zu lassen. Die Meldebehörden sollten stets von der Möglichkeit Gebrauch machen, die nächste Polizeibehörde zu bestimmen. Die Anordnung kann jedoch nur für einzelne bestimmte Beherbergungsstätten getroffen werden und ferner nur dann, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere die Verbrechensbekämpfung, es erfordert. Die Kreispolizeibehörden haben den Meldebehörden die Beherbergungsstätten anzuzeigen, bei denen aus kriminalpolizeilicher Sicht eine Anordnung nach § 17 Abs. 2 für erforderlich gehalten wird. Die Polizeibehörden haben dabei darauf zu achten, daß nur solche Beherbergungsstätten angezeigt werden, deren Fremdenverzeichnisse im Interesse einer wirksamen polizeilichen Fahndungstätigkeit täglich auf den Dienststellen der Polizei ausgewertet werden müssen. Die Meldebehörden werden grundsätzlich davon auszugehen haben, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit, welche eine Anordnung nach § 17 Abs. 2 erfordern, vorliegen, wenn die Kreispolizeibehörden unter Hinweis auf die bisherigen Fahndungsergebnisse um eine solche Anordnung bitten.

17.3 Zu Absatz 3

Von der Möglichkeit, die Verwendung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde vorzuschreiben, sollte in allen den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die innerbetriebliche Organisation der Einwohnermeldeämter und der Meldestellen es zuläßt. In Gemeinden mit Meldestellen ist dies dann der Fall, wenn die bei den Meldestellen geführten Register in Karteiform geführt werden, so daß die einzelnen Karteikarten von Meldestelle zu Meldestelle versandt werden können. Für die Gemeinden, in denen die Meldestellen noch Hausbücher führen, empfiehlt sich eine baldige Umstellung der Hausbücher auf Hauskarteien, wie sie etwa die Stadtverwaltung Duisburg eingeführt hat. Die Umzugsmeldungen bedeuten nicht nur für den Staatsbürger, sondern auch für die Meldebehörde selbst eine wesentliche Erleichterung. Ein Muster der Umzugsmeldung ist in Anlage 1 abgedruckt.

Anlage 1

18 Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe (§ 18)

Da in den Kreisen Detmold und Lemgo bisher keine Ämter nach der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) eingerichtet worden sind, sind im ehemaligen Land Lippe Meldebehörden ausnahmslos die Gemeinden. In den Gemeinden, die zum Zuständigkeitsbereich der ehrenamtlichen Amtmänner gehören, steht jedoch das Verordnungsrecht nach § 17 Abs. 3 den Landkreisen zu. Bestehen Verwaltungsgemeinschaften, so nimmt die Behörde, die die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden für die anderen Gemeinden wahrnimmt, auch die Aufgaben der Meldebehörde — einschließlich des Rechts zum Erlaß von Verordnungen nach § 17 Abs. 3 — wahr.

19 Ordnungswidrigkeiten (§ 19)

19.1 Verstöße gegen die Meldevorschriften sind mit Ausnahme der Tatbestände nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB nunmehr Ordnungswidrigkeiten. Auf das Verfahren finden gemäß § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) Anwendung.

19.2 Zulässig ist kraft ausdrücklicher Vorschrift auch die Ahndung fahrlässiger Zuwiderhandlungen. Dadurch wird dem Anliegen vieler Meldebehörden Rechnung getragen, die Einhaltung der Meldevorschriften wirksamer als bisher durchsetzen zu können.

19.3 Die Zulässigkeit des Unterwerfungsverfahrens gemäß Abs. 3 ermöglicht den Meldebehörden eine zügige und wenig Aufwand erfordernde Ahndung des Verstoßes. Die Meldebehörden werden deshalb in allen den Fällen, in denen die Schuld des Täters gering ist und die praktischen Bedürfnisse es angezeigt erscheinen lassen, von dem Unterwerfungsverfahren Gebrauch machen.

20 Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften (§ 20)

Die Muster der Meldescheine nach § 4 und der Verzeichnisse nach den §§ 10 und 13 sowie die Anzahl der abzugebenden Meldescheine — drei — sind in der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — DVO. MG. NW. — v. 2. Juni 1960 (GV. NW. S. 175) bestimmt.

B

Nachrichtenaustausch und Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sowie Auskunft aus dem Melderegister

30 Nachrichtenaustausch der Meldebehörden untereinander

30.1 Rückmeldung

30.11 Eine wesentliche Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf des Meldewesens ist der Nachrichtenaustausch der Meldebehörden im Wege der Rückmeldung. Ohne gewissenhafte Erstattung der Rückmeldung ist das Ziel des Meldegesetzes, den Verbleib Verzogener stets feststellen zu können, nicht erreichbar.

30.12 Bei Zuzug von Personen aus einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde der Meldebehörde der Fortzugsgemeinde von der Anmeldung (§ 1 Abs. 1) Mitteilung zu machen (Rückmeldung). Hierzu ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. A

30.13 Auch bei Beziehen einer weiteren Wohnung (Nebenwohnung) ist die Rückmeldung erforderlich. Deshalb ist besonders darauf zu achten, daß die beibehaltene letzte Wohnung im Kopf des Anmeldescheines angegeben wird. Die Rückmeldung von Personen, die sich von ihrer bisherigen Nebenwohnung abmelden und in einer neuen Nebenwohnung anmelden, ist mit einem entsprechenden Vermerk der Meldebehörde der Hauptwohnung weiterzuleiten.

30.14 Die in der Rückmeldung enthaltenen Anfragen müssen zuverlässig beantwortet werden.

30.141 Die Meldebehörde des Fortzugsortes hat einen Strafregisterauszug einzuholen, es sei denn, daß sie über die Vorstrafen oder Vorstrafenfreiheit durch einen aus neuerer Zeit stammenden Strafregisterauszug unterrichtet ist oder ordnungsgemäße Führungslisten zuverlässige Angaben über Vorstrafen enthalten. Der Strafregisterauszug braucht auch dann nicht eingeholt zu werden, wenn die verzogene Person der Meldebehörde als einwandfrei bekannt ist.

30.142 Wegen des Nachrichtenaustausches im Wege der Rückmeldung über Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vor-

mundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft gestellt ist, vgl. Tz. 33.6.

30.143 Hat die Paßbehörde der Meldebehörde der Fortzugsgemeinde mitgeteilt, daß der verzogenen Person ein Reisepaß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt wurde, ist dies der anfragenden Meldebehörde mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn eine Paßsperre beantragt war. Diese Angaben hat die Meldebehörde nur zu machen, wenn sie von der Paßbehörde entsprechend unterrichtet worden ist. Einer ausdrücklichen Anfrage bei der Paßbehörde aus Anlaß der Rückmeldung bedarf es nicht.

30.15 Von der Rückmeldung kann abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach § 1 Abs. 1 gemeldet und die Dauer ihres Aufenthalts nach dem Aufenthaltszweck von vornherein auf kurze Zeit bemessen ist, z. B. Kurgäste in Badeorten und Sommerfrischen.

30.2 Benachrichtigung der Meldebehörden untereinander.

30.21 Wegen der Benachrichtigung der Meldebehörden untereinander über die Geburt eines unehelichen Kindes vgl. Tz. 1.5.

30.22 Wegen der gegenseitigen Benachrichtigung der Meldebehörden bei Änderung der Hauptwohnung vgl. Tz. 1.24.

31 **Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden**

Zahlreiche Behörden und sonstige Stellen müssen zur Erledigung ihrer Aufgaben über den Wohnort und die Wohnung der im Inland gemeldeten Personen unterrichtet sein. Die Meldebehörden benachrichtigen sie von den Wohnorts- und Wohnungsveränderungen durch Überlassen eines Stückes der An- und Abmeldungen oder der An- und Abmeldebestätigungen oder auch durch besondere Mitteilung.

31.1 Übersendung von Meldescheinen und Meldebestätigungen

31.11 Statistisches Landesamt

31.111 Die Meldebehörden haben je ein Stück aller An- und Abmeldungen (§§ 1 und 2) mit Ausnahme der Meldungen, die nur einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde anzeigen, an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu übersenden, und zwar die Meldebehörden der amtsfreien Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner und aller Ämter jeweils bis zum 5. nach Ablauf des Berichtsmonats, die Meldebehörden der amtsfreien Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner und die kreisfreien Städte den ersten Teil bis zum 18. des Berichtsmonats und den zweiten Teil bis zum 5. nach Ablauf des Berichtsmonats. Ist ein Familienmitglied schon früher zugezogen, evtl. unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung und ziehen die weiteren Familienmitglieder nach, so ist das bereits früher gemeldete Familienmitglied, falls es auf dem Meldeschein ebenfalls aufgeführt ist, auf dem für das Statistische Landesamt bestimmten Stück mit Erläuterung zu streichen.

Ebenfalls zu übersenden sind die An- und Abmeldungen auf Grund einer Anzeige des Wohnungsgebers gemäß § 5 Abs. 3, sofern der Hauptmeldepflichtige die Meldung nicht innerhalb der Berichtszeit nachholt. Die Meldebehörde macht dem Statistischen Landesamt ferner von den Fällen Mitteilung, in denen sie den Auszug einer Person aus einer Wohnung von sich aus feststellt.

31.112 Die An- und Abmeldescheine dienen dem Statistischen Landesamt neben den standesamtlichen Zählkarten als Grundlage für die Wanderungsstatistik und die Bevölkerungsfortschreibung der Gemeinden, wozu sämtliche auf den Meldescheinen enthaltenen Angaben benötigt werden. Es ist daher darauf zu achten, daß auf dem für das Statistische Landesamt vorgesehenen Stück der Meldescheine wie auf allen anderen Stücken die Angaben vollständig sind. Ist eine Eintragung nicht möglich, so ist dies zur Vermeidung von Rückfragen zu erläutern, es sei denn, daß es sich aus der Natur der Sache ergibt, wie z. B. bei einer nach dem 1. 9. 1939 geborenen Person, für die die Spalte 10 im Anmeldeschein oder die Spalte 9 im Abmeldeschein nicht ausgefüllt werden kann.

31.113 Auch bei sorgfältiger Ausfüllung läßt sich nicht immer die bisherige und neue Wohnungsgemeinde mit Sicherheit feststellen. Um diese Fehlerquelle, die insbesondere bei gleichlautenden Gemeindenamen und bei der Angabe von Ortsteilen auftreten, auszuschalten, sind zur Bezeichnung der bisherigen und neuen Wohngemeinde auf den An- und Abmeldevordrucken Gemeindekennziffern anzubringen. Jede Gemeinde hat einen Stempel mit einer achtstelligen Kennziffer, die vom Statistischen Landesamt im Rahmen eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Kennzifferplanes zugeteilt wird. In dieser Zahl bezeichnet die erste und zweite Ziffer das Land, die dritte Ziffer den Regierungsbezirk, die vierte und fünfte Ziffer die kreisfreie Stadt oder den Landkreis und die sechste bis achte Ziffer die Gemeinde. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Abmeldung

Der Stempelaufdruck mit der Gemeindekennziffer wird von der Meldebehörde auf der Vorderseite des Abmeldescheins bei der Angabe über die bisherige Wohnung sowie auf der Vorderseite der Abmeldebestätigung unten angebracht.

Anmeldung

Bei jeder Anmeldung hat die Meldebehörde aus der Abmeldebestätigung die dort eingestempelte Kennziffer der bisherigen Wohngemeinde auf dem Anmeldeschein zu der Angabe über die bisherige Wohnung zu übernehmen. Außerdem ist auf dem Anmeldeschein zu der Angabe der neuen Wohnung die Kennziffer für die Gemeinde der neuen Wohnung aufzudrucken. Die klare Textangabe für Gemeinde und Landkreis entfällt dadurch nicht.

Beziehen einer weiteren Wohnung (Nebenwohnung)

Die Übernahme der Kennziffer in die Anmeldescheine entfällt beim Bezug einer Nebenwohnung, weil in diesen Fällen eine Abmeldebestätigung nicht gefordert wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Der Anmeldeschein muß jedoch weiterhin mit dem Vermerk „Nebenwohnung" gekennzeichnet werden.

Aufgabe einer Nebenwohnung

Der Abmeldeschein ist wie bei der Abmeldung aus einer Hauptwohnung mit der Kennziffer der eigenen Gemeinde zu versehen und mit „Nebenwohnung" zu kennzeichnen.
Meldet sich eine Person aus einer amtsangehörigen Gemeinde ab und verzieht sie in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Amtsbezirks, so ist die Kennziffer der Wegzugsgemeinde sowie diejenige der Zuzugsgemeinde von dem Amt wie oben beschrieben in die Meldescheine einzutragen.

31.114 Bei Abmeldungen nach dem Ausland und bei Anmeldungen aus dem Ausland ist darauf zu achten, daß im Ab- oder Anmeldeschein das ausländische Zielland oder Herkunftsland genannt wird.
Bei Abmeldungen nach dem Ausland ist zu fragen, ob die betreffende Person länger als ein Jahr im Inland gewohnt hat und ob sie beabsichtigt, sich für länger als ein Jahr im Ausland niederzulassen. Trifft beides zu, so ist in dem für das Statistische Landesamt bestimmten Abmeldeschein in dem Raum für amtliche Vermerke mit Rotschrift der Buchstabe A (Auswanderer) einzutragen.
Bei Anmeldungen aus dem Ausland ist zu fragen, ob die betreffende Person länger als 1 Jahr im Ausland gewohnt hat und ob sie die Absicht hat, sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für länger als 1 Jahr niederzulassen. Trifft beides zu, so ist im Kopf des für das Statistische Landesamt bestimmten Anmeldescheins in dem Raum für amtliche Vermerke mit Rotstift deutlich der Buchstabe E (Einwanderer) einzutragen.

31.12 Meldebehörde
Ein Stück aller An- und Abmeldungen verbleibt bei den Meldebehörden zwecks Auswertung durch ihre verschiedenen Dienststellen (z. B. Steueramt, Wahlamt, Statistisches Amt).

31.13 Standesbeamte
Ein Stück der Anmeldescheine aller verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen ist dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche als Mitteilung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) zuzusenden. Dies gilt auch für den Umzug von Personen von einem Standesamtsbezirk in einen anderen innerhalb derselben Gemeinde. Die Standesbeamten geben die Anmeldungen nach Auswertung unverzüglich an die Meldebehörde zurück.

31.14 Kreiswehrersatzämter
Nach Rückkehr der den Standesbeamten zugeleiteten Meldescheine ist ein Stück der An-, Ab- und — ggf. — Umzugs-Meldescheine (ohne Meldebestätigung) aller männlichen Personen im Alter von 18 bis zu 60 Jahren dem Kreiswehrersatzamt zuzuleiten. Es bestehen keine Bedenken, den Kreiswehrersatzämtern aus Gründen der Geschäftserleichterung für die Meldebehörden alle anfallenden Meldescheine zu übersenden, wenn die Kreiswehrersatzämter sich damit einverstanden erklären, die sie interessierenden Meldescheine selbst herauszusuchen.

31.15 Arbeitsämter
Ein Stück aller Ab- und Anmeldebestätigungen ist den zuständigen Arbeitsämtern zu übersenden.

31.16 Kirchen

Ein Stück aller An- und Abmeldebestätigungen ist den kirchlichen Stellen zuzuleiten, und zwar,

1. soweit es sich um Personen evangelischer Konfession handelt,
dem Kirchensteueramt oder dem Gesamtverband der evangelischen Kirche,

2. soweit es sich um Personen katholischer Konfession handelt

   a) in den Bezirken der Meldebehörden, in denen katholische Gemeindeverbände bestehen, den Gemeindeverbänden,

   b) in den Bezirken der Meldebehörden, in denen keine katholischen Gemeindeverbände, aber mehrere Pfarrgemeinden bestehen, der Hauptpfarrgemeinde,

   c) in den Fällen, in denen der Bezirk einer Meldebehörde mit dem einer Pfarrgemeinde übereinstimmt, dieser Pfarrgemeinde.

Auftretende Zweifelsfragen sind im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen zu klären.

31.2 Benachrichtigung der Ausländerbehörden

31.21 Von der Anmeldung eines Ausländers gemäß § 1 hat die Meldebehörde die Ausländerbehörde durch Übersendung einer von dem Meldepflichtigen ausgefüllten Aufenthaltsanzeige nach dem Muster der Anlage 3 zu benachrichtigen. Jeder Ausländer hat eine Aufenthaltsanzeige auszufüllen. Jugendliche Ausländer, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, sind in die Aufenthaltsanzeige eines Elternteils mit aufzunehmen. Andernfalls ist der gesetzliche Vertreter (evtl. der Wohnungsgeber) zur Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige zu veranlassen. Die Meldebehörden haben darauf zu achten, daß die Angaben in der Aufenthaltsanzeige mit den Eintragungen im Paß oder in den sonstigen Ausweisen des Ausländers übereinstimmen. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bedarf es der Aufenthaltsanzeige nicht. A

31.22 Von jedem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und vom Fortzug des Ausländers aus der Gemeinde hat die Meldebehörde der Ausländerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, ebenso von jeder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Ausländers (Geburt, Eheschließung, Ehescheidung, Tod, Wechsel der Staatsangehörigkeit).

31.23 Erfährt die Meldebehörde, daß ein deutscher Staatsangehöriger unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, so hat sie eine Aufenthaltsanzeige ausfüllen zu lassen und sie der zuständigen Ausländerbehörde zu übersenden.

31.24 Erfährt die Meldebehörde, daß ein deutscher Staatsangehöriger eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, so ist von der Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige abzusehen. Die Meldebehörde hat jedoch die Ausländerbehörde von dem zusätzlichen Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit unter gleichzeitiger Übersendung des Anmeldescheines oder der Anmeldebestätigung zu unterrichten. Im übrigen ist bei einem deutschen Staatsangehörigen, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, nach Tz. 31.22 zu verfahren.

31.3 Benachrichtigung der Polizei

31.31 Zu einer wirksamen Handhabung des polizeilichen Fahndungsdienstes ist es erforderlich, daß die gemäß § 1 eingereichten Anmeldescheine nach gesuchten Personen überprüft werden. Die Meldebehörden haben deshalb das bei ihnen verbliebene Stück der Anmeldescheine nach Auswertung der zuständigen Polizeibehörde kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Dies erübrigt sich in den Gemeinden, in denen eine Kontrolle in anderer Weise, z. B. durch Suchvermerke in den Melderegistern gewährleistet ist. Die Polizeidienststellen sind auch von den Anzeigen der Standesbeamten über Todesfälle zu unterrichten.

31.32 Wegen der Auswertung der Fremdenverzeichnisse und ihrer Durchschriften vgl. Tz. 17.2.

31.4 Benachrichtigung der Gesundheitsämter

31.41 Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsämter auf dem Gebiet der Mütterberatung und Säuglingspflege ist es erforderlich, daß die Säuglingsfürsorgestellen bei den Gesundheitsämtern, die schon in den ersten zehn Lebenstagen eines Kindes tätig werden sollen, über die Geburt und die Wohnung des Kindes unterrichtet werden. Die Gesundheitsämter erhalten zwar Kenntnis über die Geburt und sonstige Personenstandsfälle von den Standesbeamten (vgl. § 155 Abs. 1 der Dienstanweisung der Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden). Darüber hinaus sind sie jedoch in ihrer Tätigkeit von den Meldebehörden durch Bekanntgabe der den Meldebehörden von den Standesbeamten mitgeteilten Geburten zu unterstützen. Es bleibt den beteiligten Stellen überlassen, sich über Form und Zeitpunkt der Meldungen zu einigen. Die Aufsichtsbehörden (vgl. Tz. 8.15) achten jedoch darauf, daß solche Vereinbarungen mindestens auf Kreisebene einheitlich getroffen werden.

31.42 Zu Zwecken der zivilen Notstandsplanung haben die Meldebehörden monatlich dem Gesundheitsamt die An-, Ab- und Umzugsmeldungen folgender Personen mitzuteilen:

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Medizinalassistenten, Kandidaten der Pharmazie,
Hebammen, Wochenpflegerinnen,
Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern,
Masseure, medizinische Bademeister und Krankengymnasten,
medizinisch-technische Assistenten,
Diätassistenten,
Sozialarbeiter,
Gesundheitsaufseher, Desinfektoren,
Heilpraktiker,
Apothekenhelferinnen, Arzthelferinnen.

Den genauen Zeitpunkt und die Art und Form der Mitteilungen bitte ich mit den Gesundheitsämtern zu vereinbaren.

31.5 Benachrichtigung der Paßbehörden

Erfährt die Meldebehörde auf Grund der Rückmeldung, daß einer zugezogenen Person ein Reisepaß versagt, entzogen oder im Geltungsbereich beschränkt wurde (vgl. Tz. 30.143), so hat sie dies im Personenregister zu vermerken und dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Tatsachen bei der Bearbeitung eines Paßantrages von der neuen Paßbehörde berücksichtigt werden können.

32 Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden

32.1 Ausländer, die unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 von der Meldepflicht befreit sind, sind zunächst ohne nähere Prüfung als von der Meldepflicht befreit anzusehen. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit des Ausländers zu dem in § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personenkreis, so ist mir auf dem Dienstwege zu berichten.

32.2 Für die Vorlage bei dem Standesbeamten oder für andere Zwecke ist auf Wunsch eine Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen, wobei die für den besonderen Zweck jeweils nicht erforderlichen Angaben fortfallen können. In Fällen, in denen Verlobte zur Vorlage bei dem Standesbeamten eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen, ist auf Wunsch in die Aufenthaltsbescheinigung ein Vermerk über vorhandene minderjährige Kinder aufzunehmen. Anlage 4

32.3 Um Strafgefangene, die während der Strafhaft ihre Wohnung unter Abmeldung aufgegeben haben, das wirtschaftliche Fortkommen nicht zu erschweren, ist ihnen auf Wunsch durch Vermittlung der Anstaltsleitung kurz vor dem Ende der Haftzeit von der für die Anstalt zuständigen Meldebehörde nach Vorlage des Entlassungsscheins ebenfalls eine Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5, jedoch gebührenfrei, auszustellen. Diese Bescheinigung gilt bei einer Anmeldung des Entlassenen in seinem neuen Wohnort als Ersatz für die nach § 1 Abs. 1 vorzulegende Abmeldebestätigung der Meldebehörde des letzten Wohnortes. Bei einer plötzlichen Entlassung kann die Aufenthaltsbescheinigung nach Vorlage des Entlassungsscheins auch ohne Vermittlung der Anstalt erteilt werden. Der Entlassungsschein ist dem Betreffenden wieder auszuhändigen. Anlage 5

32.4 Die von der Deutschen Bundesbahn verlangten meldeamtlichen Bescheinigungen auf Anträgen für Fahrpreisermäßigung sind gemäß Nr. 14 Abs. 4 Buchst. b des Gebührentarifes zur Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) in der Fassung v. 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) gebührenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung auf den Antragsvordrucken ist unabhängig davon zu erteilen, ob die Bestätigung der Schule — bei Schülerfahrkarten — oder des Arbeitgebers — bei Arbeiterrückfahrkarten — vorliegt oder nicht. Auf den Vordrucken der Anträge auf Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien ist die Richtigkeit der vom Haushaltungsvorstand gemachten Angaben über den Familienstand zu bescheinigen und das Lichtbild auf dem Antrag abzustempeln. Im übrigen wird bei Erteilung der Bescheinigung auf die Beachtung der auf den Vordrucken befindlichen Fußnoten hingewiesen.

33 Mitteilungen an die Meldebehörden

33.1 Die Standesbeamten sind gemäß § 156 der Dienstanweisung für die Standesbeamten verpflichtet, alle ehelichen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowie alle anderen Personenstandsfälle und Namensänderungen, die sie beurkunden, der für den Wohnsitz der Eltern oder Betroffenen zuständigen Meldebehörde im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin mitzuteilen. Uneheliche Geburten sind nur der für den Geburtsort zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Eine uneheliche Geburt wird nicht auf offener Postkarte mitgeteilt.

33.2 Die Staatsangehörigkeitsbehörden machen den Meldebehörden Mitteilung von allen Veränderungen in Staatsangehörigkeitsverhältnissen, insbesondere von dem Erwerb oder Verlust der deutschen oder einer fremden Staatsangehörigkeit.

33.3 Die Paßbehörden teilen den Meldebehörden die Ausstellung, die Versagung, Entziehung und Beschränkung eines Reisepasses und die Verhängung einer Paßsperre mit, soweit die Meldebehörden hiervon nicht schon aus eigener Tätigkeit Kenntnis erhalten.

33.4 Die Kreispolizeibehörden machen den Meldebehörden des bisherigen Wohnortes Mitteilung von jedem Aufenthaltswechsel, der durch Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft oder dergleichen bedingt ist, sobald die Aufnahme- oder Entlassungsmitteilung der Justizvollzugsanstalten bei der Kreispolizeibehörde eingegangen ist.

33.5 Hinsichtlich der Mitteilungen von Gerichten und Kirchen oder Religionsgemeinschaften über Kirchen-Aus-, -Über- und -Rücktritte siehe Tz. 53.2.

33.6 Die den Meldebehörden auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Justizministers v. 4. 10. 1958 — 1430 — I B. 6 — (JMBl. NRW S. 241) zugehenden Mitteilungen über Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt oder unter Pflegschaft gestellt wird oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird, sind im Personenregister zu vermerken.

33.7 Beziehen sich die Mitteilungen an die Meldebehörde auf eine Person, die eine oder mehrere weitere Wohnungen besitzt, so hat die benachrichtigte Meldebehörde die Mitteilung auch an die Meldebehörden der weiteren Wohnungen zu übermitteln.

34 Auskunft aus dem Melderegister

34.1 Allen geschäftsfähigen Personen ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Auskunft aus dem Melderegister zu geben. Einsicht in die Register darf ihnen nicht gewährt werden.

34.2 Auf Antrag der Landesjugendämter, Jugendämter oder der nach dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt v. 29. März 1950 (BGBl. 1951 I S. 214) zugelassenen Stellen der Wohlfahrtspflege hat die Meldebehörde nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines an Kindes Statt angenommenen Kindes einen Sperrvermerk „Auskunftssperre" in das Melderegister einzutragen. Dieser Vermerk verbietet jegliche Auskunft an Privatpersonen über den an Kindes Statt Angenommenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt ist der Sperrvermerk zu streichen.

34.3 Umfang der Auskunft

34.31 Die Auskunft darf sich erstrecken auf die Wohnung, die letzte frühere Wohnung, bei Verzug nach außerhalb auch auf die Wohnung in der neuen Wohngemeinde, den Familiennamen und die Vornamen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch Auskunft darüber gegeben wird, wer Bewohner eines bestimmten Hauses ist.

34.32 Erweiterte Auskunft

34.321 Die erweiterte Auskunft umfaßt Angaben über das Datum, den Ort der Geburt, den Beruf, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand (verheiratet oder nicht) sowie bei Ehefrauen und Witwen den Mädchennamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe.

34.322 Da das Melderegister kein öffentliches Register, sondern eine innerdienstliche Unterlage für die Arbeit der Melde- und anderer Behörden ist, setzt die erweiterte Auskunft ein berechtigtes Interesse des Anfragenden an der Auskunft voraus. In welchen Fällen ein berechtigtes Interesse vorliegt, läßt sich wegen der Verschiedenartigkeit der den Auskunftsersuchen zugrunde liegenden Motive generell nicht bestimmen. Es wird jedoch z. B. zu vereinen sein, wenn die gewünschten Angaben von dem Antragsteller üblicherweise auf anderem Wege beschafft werden können oder wenn ein Geschäftsmann es versäumt, sich die Verhältnisse eines Kunden von diesem selbst darlegen und glaubhaft machen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn die Auskunft einen Geschäftsbetrieb ermöglichen, erleichtern oder seine Werbung fördern soll (Auskunfteien, Privatdetektive). Dagegen erscheint eine erweiterte Auskunft vertretbar im allgemeinen Staatsinteresse (z. B. Feststellung von Vertreibungsschäden durch soziale Verbände im Auftrage der Bundesregierung) oder für Auswahlverfahren als Unterlage repräsentativer statistischer Arbeiten oder als Grundlage für die Herausgabe von Adreßbüchern.

34.323 Darüber, ob ein berechtigtes Interesse an der erweiterten Auskunft besteht, entscheidet die Meldebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Angaben, die das berechtigte Interesse rechtfertigen, sind durch den Auskunftssuchenden darzutun, und zwar für jede erbetene Einzelangabe. Das Ermessen der Behörde ist pflichtgemäß gebunden. Die Behörde hat die Interessen der gemeldeten Person und die des Auskunftssuchenden gegeneinander abzuwägen. Im Interesse der gemeldeten Person liegt der Schutz der Persönlichkeit. Diesem Interesse können hinzukommende Momente Gewicht geben (z. B. Scheidung, Getrenntleben der Ehegatten, Altersunterschied der Ehegatten, Geburtsdaten vorehelicher Kinder).

34.324 Die aus den Melderegistern zu erteilenden Auskünfte sollen sich grundsätzlich nur auf bestimmte Personen beziehen. Auskünfte über Personengruppen (Sammelauskünfte), insbesondere zu Erfassungszwecken, müssen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, da die Gefahr des Mißbrauchs der auf Grund von Sammelauskünften erhaltenen Angaben besonders groß ist. Sammelauskünfte sollen daher grundsätzlich nur Behörden in Angelegenheiten ihrer Geschäfte, Adreßbuchverlagen oder den demoskopischen Instituten, deren Benennung ich mir vorbehalten habe (vgl. Tz. 34.33), erteilt werden.

34.33 Ob und in welchem Umfange einzelnen demoskopischen Instituten im Zuge von Befragungsaktionen Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden kann, gebe ich jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soweit ich bereits gegen die Erteilung von Auskünften an bestimmte Institute keine Bedenken erhoben habe, verbleibt es dabei. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Den Angestellten oder Beauftragten des Instituts ist es nicht gestattet, selbst Einblick in die Melderegister zu nehmen. Vielmehr haben die Bediensteten der Meldebehörden die Adressen aus den Registern zu ziehen und die erbetenen Auskünfte zu übermitteln.
2. Auskünfte dürfen nur erteilt werden über Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf.
   Über Personenkategorien dürfen keine Auskünfte gegeben werden, d. h., es dürfen nicht z. B. alle Beamten, alle Soldaten, alle Ledigen oder alle Gastwirte einer Gemeinde mitgeteilt werden.
3. Die Anschriften dürfen nur für Forschungszwecke verwendet werden, die im öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen oder soziologischen Interesse liegen. Sie dürfen nicht für Zwecke benutzt werden, die lediglich der Befriedigung der Sensationslust und Neugierde oder der Unterhaltung der Leser bestimmter Publikationsmittel dienen.
4. Die Auskünfte dürfen weder einzeln noch insgesamt für andere als Forschungszwecke

des Instituts verwendet werden. Die Zusammenstellungen über das Ergebnis einer Befragungsaktion dürfen keine Angaben enthalten, die auf bestimmte befragte Personen hinweisen.

5. Für die Auskunftserteilung sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

Bisher ist folgenden Instituten die Erlaubnis erteilt worden:

1. Büro zur Erforschung der öffentlichen Meinung in Westdeutschland des US-Office of Public Affairs, Frankfurt (Main),
2. Deutsche Institut für Volkstumsfragen DIVO, Markt- und Meinungsforschungs-GmbH, Frankfurt (Main), Wiesenhüttenweg 32,
3. Institut für Markt-, Meinungs- und Absatzforschungs-GmbH MaFo, Frankfurt (Main), Westendplatz 32,
4. Institut für Demoskopie, Allensbach (Bodensee),
5. Institut für Marktanalyse, Wetzlar (Lahn), Karl-Kellner-Weg,
6. Gesellschaft für Marktforschung mbH, Hamburg Stuttgart, Hamburg 36, Caffamacherreihe 7,
7. Institut für Selbsthilfe und Sozialforschung e. V., Köln-Lindenthal, Gottfried-Keller-Straße 6.

34.34 Die Meldebehörde kann Privatpersonen gegenüber jede Auskunftserteilung über einzelne Personen verweigern, wenn diesen oder ihren Angehörigen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Meldebehörde aus der Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen könnte.

34.35 Weitere Auskünfte über persönliche Verhältnisse Dritter, insbesondere über Vorstrafen, sind an Privatpersonen nicht zu erteilen. Wird nach den Vorstrafen einer Person unter Umständen angefragt, die erkennen lassen, daß der Anfragende zur Abwendung einer ihm sonst drohenden Gefahr ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung seiner Anfrage hat, so ist die Anfrage an die Polizei zum zuständigen Befinden weiterzuleiten.

34.36 Aus Gründen der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik dürfen über Soldaten der Bundeswehr und Angehörige des Bundesgrenzschutzes Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Anfragende nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Meldebehörde ein besonderes anzuerkennendes Interesse an der Auskunft hat (z. B. bei Unterhaltsansprüchen von Familienangehörigen). Es dürfen nur Einzelauskünfte über bestimmte, von dem Anfragenden bezeichnete Soldaten oder Angehörige des Bundesgrenzschutzes erteilt werden. Tz. 34.32 bleibt unberührt. Besteht der Verdacht, daß die Erteilung der Auskünfte Belange der Landesverteidigung oder der Staatssicherheit gefährden könnte, sind die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes zu hören.

34.4 Gebühren

34.41 Für Auskünfte aus dem Melderegister gelten nach Nr. 84 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) i. d. F. v. 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) folgende Gebührensätze:

0,50 DM, sofern die Anfragen aus den Registern oder Unterlagen der Meldebehörden beantwortet werden können, und 1,— DM, sofern Nachfragen und Ermittelungen notwendig sind.

34.42 Das Recht der Behörden auf gebührenfreie Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten ihrer Geschäfte bleibt unberührt. Gebührenfreie Auskunft ist auch den Kirchen und Ersatzkrankenkassen zu erteilen. Soweit Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute in Erfüllung ihnen gesetzlich übertragener Aufgaben Auskunft aus den Melderegistern benötigen, ist sie für diese Zwecke ebenfalls gebührenfrei zu erteilen.

C

Einrichtung der Melderegister

40 Allgemeines

Die Melderegister enthalten Aufzeichnungen über die Wohnungen, die Meldezeiten und die Personalien der Personen, die im Bereich der Meldebehörde gemeldet sind oder gemeldet waren, und geben bei ihrem Fortzug über ihren Verbleib Aufschluß. Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung und Rationalisierung der Bürotechnik bleibt die äußere graphische und drucktechnische Ausgestaltung der verschiedenen Register den Meldebehörden überlassen. Die in Folgendem angeführten Registervordrucke und Angaben über die Art der Eintragungen sind daher nur als Muster zu werten, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, aber den innerbetrieblichen Bedürfnissen angepaßt werden können, sofern der Zweck der einzelnen Register dadurch nicht beeinträchtigt wird.

41 Arten der Melderegister

41.1 Personenregister

Das Einwohnermeldeamt führt — auch bei Vorhandensein von Meldestellen — eine Kartei der im Bereich der Meldebehörde nach § 1 gemeldeten Personen (Personenregister — Anlage 6 —). Die Karteikarten werden abecelich oder phonetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, dann nach dem Vornamen und dann nach dem Alter eingeordnet. Auch die Karten aller weiblichen Personen werden innerhalb des gleichen Namens zusammengelegt. Bei einfachen, leicht übersehbaren Verhältnissen, z. B. in kleinen Landgemeinden, kann das Personenregister in Listenform geführt werden. Anlage 6

41.2 Hausregister

41.21 Neben dem Personenregister, aus dem die Wohnung und die Personalien der Gemeldeten hervorgehen, wird in der Regel noch ein Hausregister nach dem Muster der Anlage 7 geführt. Das Hausregister, das bei den Meldestellen geführt werden kann, besteht in Hausbüchern oder in einer Hauskartei. Die Hausregister erfüllen ihren Zweck nur, wenn aus ihnen jederzeit zu ersehen ist, wer Eigentümer oder Verwalter, Mieter oder Untermieter eines bestimmten mit Straße und Nummer zu bezeichnenden Hauses ist oder war. Die Bewohner des Hauses sollen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf verzeichnet werden. Ihre Stellung zum Wohnungsinhaber wird gekennzeichnet (z. B. Ehefrau, Sohn, Hausangestellte, Untermieter). Die Namen Verzogener werden unterstrichen oder derart durchstrichen, daß sie leserlich bleiben; der Tag des Auszuges wird vermerkt. Wird das Hausregister in Karteiform geführt, empfiehlt es sich, die Karten Verzogener in einem besonderen Kasten (Verzogenenkasten) abzulegen. Über Unterkünfte der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind keine Hausregister (Hausbücher oder Hauskarteien) zu führen. Anlage 7

41.22 Ob bei einer Aufteilung des Hausregisters auf die Meldestellen bei diesen daneben noch ein Personenregister der im Bereich der Meldestelle gemeldeten Personen geführt wer-

den soll, bleibt dem Ermessen der Meldebehörde überlassen. Bei Meldestellen, die einen in sich abgeschlossenen Ortsteil oder den Vorort einer größeren Gemeinde bilden, kann ein Bedürfnis hierfür gegeben sein, wenn viele Umzüge innerhalb des Bereiches der Meldestelle stattfinden und deshalb Anfragen von Privatpersonen nach dem Verbleib Verzogener häufig zunächst an die Meldestellen gerichtet werden. Für das Personenregister der Meldestellen wird im allgemeinen eine einfache, abecelich geordnete Namenskartei mit Angabe der Familiennamen, Vornamen, der Geburtsdaten und der Wohnung genügen. Bei Führung von Hausbüchern an Stelle einer Hauskartei kann es in einer die gleichen Angaben enthaltenen abecelichen Namensliste bestehen. Vgl. im übrigen Tz. 17. 3.

41.3 Nebenregister

Das Personenregister und das Hausregister bilden das Hauptregister der Meldebehörde. Das Nebenregister bilden die in den „Verzogenen-Kästen" oder „Toten-Kästen" abecelich geordneten Sammlungen der aus dem Personenregister und der Hauskartei wegen Heirat, Verzuges oder Tod ausgesonderten Karten. Über die Einrichtung von Zwischenregistern vgl. Tz. 54.3.

42 **Inhalt der Registerkarten**

Der Inhalt der Registerkarten gilt als Mindestinhalt. Es bleibt den Meldebehörden unbenommen, für besondere örtliche Bedürfnisse den Karten weitere Spalten hinzuzufügen. Das gilt auch für die Hausregister. Auf diese Weise oder durch eine Kennzeichnung bestimmter Kartengruppen durch Karteireiter und dergleichen wird es auch möglich sein, das Melderegister gleichzeitig für besondere gemeindliche Zwecke nutzbar zu machen und damit andere Karteien oder Listen, wie Schöffenverzeichnisse, Wählerverzeichnisse, Hundesteuerlisten u. ä. einzusparen.

D

Führung der Melderegister

50 **Einlegen und Einordnen von Registerkarten**

50.1 Eine besondere Karte ist im Personenregister anzulegen:

a) für jede nach § 1 Abs. 1 gemeldete Person ohne Rücksicht auf ihr Alter; ausgenommen sind unverheiratete eheliche, als ehelich anerkannte sowie adoptierte Kinder, die beim Vater (Adoptivvater) oder der Mutter (Adoptivmutter) wohnen; sie werden in die Karte des Vaters oder der Mutter eingetragen; eine eigene Karte erhalten Kinder erst, wenn sie aus der Wohnung der Eltern ausziehen, sich verheiraten oder die Eltern sterben; schließt eine weibliche Person, die noch keine eigene Personenregisterkarte hat, die Ehe, so wird eine auf ihren Mädchennamen lautende Karte für sie gefertigt, der Tag der Eheschließung und die Personalien des Ehemannes auf ihr vermerkt und die Karte in das Nebenregister eingeordnet; im Hauptregister wird die weibliche Person auf der Registerkarte des Ehemannes geführt; ist für eine Person — auch für Ehefrauen und Kinder — eine eigene Personenregisterkarte einmal gefertigt worden, so wird sie stets weitergeführt; eine Rückübertragung auf das Blatt des Ehemannes oder der Eltern im Personenregister findet nicht statt;

b) für neugeborene uneheliche Kinder, deren Mutter nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 1 gemeldet ist (vgl. Tz. 50.6).

50.2 Ist ein Ehemann unter Hinterlassung von Witwe und Kindern gestorben, so wird auf seiner Registerkarte der Tag und Ort des Todes vermerkt. Alsdann wird die Karte in das Nebenregister eingeordnet, nachdem für die Ehefrau eine eigene Karte gefertigt ist. Auf diese Karte werden neben den auf der Karte des Ehemannes verzeichneten Kindern auch die Personalien (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort) übertragen. Stirbt später auch die Witwe, so wird die Registerkarte in das Nebenregister überführt, nachdem für jedes etwa vorhandene Kind eine besondere Registerkarte angelegt worden ist.

50.3 Für Personen, die einen Doppelnamen führen oder bei denen die Schreibweise des Namens von der Sprechweise erheblich abweicht, wird eine Registerkarte als Stammkarte unter dem ersten und eine Hinweiskarte unter dem zweiten Namen angelegt. Beide werden entsprechend mit „StK" oder „HK" bezeichnet. Bei Doppelnamen mit dem Zusatz „recte" oder „richtig" ist der zweite, bei Doppelnamen mit dem Zusatz „alias" oder „genannt" ist der erste Name maßgebend. Bei Namensänderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wird bei Berichtigung der Registerkarte auch Tag und Aktenzeichen der Änderungsverfügung angegeben. Die Karte wird an der für den neuen Namen maßgebenden Stelle neu eingeordnet. An dem bisherigen Platz verbleibt eine Hinweiskarte.

50.4 Die Registerkarten verzogener Personen sind erst nach Rückmeldung und Eintragung der neuen Wohnung endgültig in das Nebenregister einzuordnen (vgl. Tz. 54.2). Bei einem erneuten Zuzuge sind sie weiter zu verwenden. Beim Zuzug von außerhalb ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob bereits eine Registerkarte vorhanden ist (vgl. Spalte 12 des Anmeldevordrucks).

50.5 Ist im Bereich der Meldebehörde eine Person verstorben, die dort nicht gemeldet war, so wird für sie ebenfalls eine Registerkarte ausgefüllt, die aber sofort mit entsprechendem Vermerk in das Nebenregister eingelegt wird.

50.6 Meldet der Standesbeamte des Wohnortes der Eltern der Meldebehörde die Geburt eines ehelichen Kindes (vgl. Tz. 33.1), so wird das Kind in die Personenregisterkarte des Vaters eingetragen. Wenn die Mutter — aus besonderen Gründen — eine eigene Registerkarte hat, so wird das Kind nur in die Karte der Mutter eingetragen. Handelt es sich um eine uneheliche Geburt und ist die Mutter nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 1 gemeldet, z. B. wenn das Kind in einer Klinik oder Entbindungsanstalt außerhalb des Wohnortes der Mutter geboren wird, so wird für das Kind eine eigene Personenregisterkarte angelegt. Bei dem Wechsel des unehelichen Kindes aus der Klinik oder Entbindungsanstalt in die Wohnung der Mutter besteht keine Ab- und keine Anmeldepflicht. Wird das Kind außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der Mutter geboren, so ist es auf Grund der Mitteilung des Standesbeamten in das Personenregister aufzunehmen. Auf die Pflicht zur Erstattung der Rückmeldung durch die Meldebehörde des Geburtsortes eines unehelichen Kindes wird besonders hingewiesen, weil nur auf Grund der Rückmeldung die Meldebehörde des Geburtsortes vom Aufenthaltswechsel des Kindes Kenntnis erhält und in die Lage versetzt wird, die Personenregisterkarte zu ergänzen und abzulegen.

50.7 Wird der Meldebehörde die Einberufung und das Ende der Dienstzeit von einem Soldaten (vgl. Tz. 9.13) angezeigt, so wird die Anzeige auf der Personenregisterkarte vermerkt. Gibt der Anzeigende bei der Einberufung gleichzeitig seine Wohnung auf, ohne eine neue zu beziehen, so ist seine Personenregisterkarte im Melderegister zu belassen. Er gilt als in der Gemeinde gemeldet. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Meldebehörde eine Mitteilung über die Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft und dergleichen zugeht und mit der Unterbringung gleichzeitig die Aufgabe der Wohnung verbunden ist.

50.8 Verheiratet sich eine weibliche Person, die bereits eine Registerkarte hat, so werden ihre Personalien auf die Karte des Ehemannes übernommen. Die bisherige Registerkarte der Ehefrau wird, nachdem für die etwa vorhandenen Kinder besondere Karten angelegt worden sind, in das Nebenregister eingeordnet.

50.9 Die Karten von Ausländern werden besonders kenntlich gemacht. Das kann durch Aufsetzen von Karteireitern oder in anderer Weise geschehen.

51 Überlassen von Registerkarten

Registerkarten der Melderegister sind anderen Dienststellen und Behörden in der Regel nicht zu überlassen. Feststellungen aus den Registerkarten sind nur durch die Dienstkräfte des Meldeamtes oder der Meldestelle selbst vorzunehmen. Lediglich beim Vorliegen zwingender Gründe darf der Leiter der Meldebehörde oder sein Beauftragter gestatten, daß außerhalb der Dienststunden auch andere Beamte Feststellungen unmittelbar aus den Melderegistern treffen. Es muß sichergestellt werden, daß, sofern das Meldeamt nicht ständig besetzt ist — eine ständige Besetzung empfiehlt sich zumindest für Großstädte —, außerhalb der Dienststunden die Polizei Feststellungen treffen kann; das Nähere darüber wird durch örtliche Vereinbarung zu regeln sein.

52 Ausfüllen der Registerkarten

52.1 Name

52.11 Bei Ausfüllen der Registerkarte sind die Namen deutlich zu schreiben. Der Familienname ist hervorzuheben. Sämtliche Vornamen sind aufzunehmen, der Rufname ist zu unterstreichen.

52.12 Die Schreibweise der Namen oder Namensänderungen (vgl. Tz. 50.3) sind nur nach glaubwürdigen Ausweisen, z. B. Geburts- oder Taufscheinen, Heiratsurkunden, Pässen, Beschlüssen der Gerichte und dergleichen unter Angabe des Aktenzeichens, der Nr. der standesamtlichen Urkunde oder des sonstigen Geschäftszeichens der Eintragungsunterlage zu berichtigen. Nicht maßgebend ist eine abweichende Schreibweise der Namen in Strafregisterauszügen, Strafurteilen, Gerichtsakten und Meldescheinen.

52.13 Bei Ausländern sind der Familienname und die Vornamen genau nach der im Paß oder sonstigen Reiseausweis behördlich angewandten Schreibweise wiederzugeben. Erscheint ein im Melderegister bereits eingetragener Ausländer mit einem Paß oder sonstigen Reiseausweis, der eine abweichende Schreibweise des Namens aufweist, so ist stets die neue Schreibweise maßgebend und der Name auf den Registerkarten entsprechend zu ändern.

52.2 Titel

Titel oder akademische Grade werden je nach den praktischen Bedürfnissen der Meldebehörde entweder in die Namens- oder in die Berufsspalte der Registerkarte eingetragen.

52.3 Kinder

52.31 Verziehen Kinder, die noch keine eigene Karteikarte haben, aus der elterlichen Wohnung, so ist durch entsprechende Hinweise dafür zu sorgen, daß der Zusammenhang zwischen den Karten der Familienangehörigen klargestellt bleibt.

52.32 Die Personalien unehelicher Kinder sind auf der Registerkarte der Mutter zu vermerken, wobei auf die für die Kinder angelegten Karten hinzuweisen ist.

52.33 Verleiht ein Ehemann einem unehelichen Kind seiner Ehefrau, dessen Vater er nicht ist, seinen Familiennamen, so wird diese Namensgebung mit dem Zusatz „§ 1706 BGB" eingetragen. Durch die Namensgebung tritt das Kind nicht in die Familie des Ehemannes seiner Mutter ein, es behält also seine eigene Registerkarte. Unter dem bisherigen Namen ist eine Hinweiskarte einzuordnen.

52.4 Ist eine Ehefrau oder ein im elterlichen Hausstand befindliches Kind gestorben, so wird auf der Karte des Ehemannes oder Vaters unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks der Vorname der Ehefrau oder des Kindes durchstrichen. Bei Auszug der Ehefrau oder eines Kindes ist in gleicher Weise zu verfahren. Dem Auszugsvermerk wird hinzugefügt, ob für die ausgezogene Person eine eigene Karte angelegt worden ist.

52.5 Besitzt ein Meldepflichtiger mehrere Wohnungen, so wird die von ihm angegebene Hauptwohnung als solche und die andere Wohnung als Nebenwohnung im Melderegister vermerkt.

52.6 Bei allen Personen, die keine eigene Wohnung haben, ist neben der Bezeichnung der Wohnung stets anzugeben, bei wem sie wohnen.

52.7 Bei Verzug nach außerhalb ist der neue Wohnort und, falls angegeben, die neue Wohnung zunächst mit Bleistift und erst nach Eingang der Rückmeldung dauerhaft einzutragen. Die Verbleibsanschrift (vgl. Tz. 2.12) soll auch nach Eingang der Rückmeldung von der Meldebehörde des endgültigen Zuzugsortes auf der Karteikarte verbleiben.

52.8 Es bleibt den Meldebehörden überlassen, ob sie die Strafen einer Person — nur rechtskräftige Strafen dürfen eingetragen werden — in die Melderegisterkarten in den für Strafvermerke vorgesehenen Raum eintragen oder ob sie dort nur ein Zeichen dafür einsetzen wollen, daß der Betreffende bestraft ist und daß Aufzeichnungen über Strafen vorhanden sind. Nach Möglichkeit sollte von letzterem Gebrauch gemacht werden.

52.9 Werden Personen, die eine Registerkarte haben, gesucht, so wird der Suchvermerk möglichst auffällig eingetragen. Die Karte ist tunlichst durch einen farbigen Reiter zu kennzeichnen. Der Suchvermerk ist zu durchstreichen, sobald er erledigt ist. Es empfiehlt sich, Datum und gegebenenfalls Aktenzeichen unter dem Suchvermerk anzugeben.

53 Berichtigung und Ergänzung der Melderegister

53.1 In den Melderegistern sind durch Berichtigung oder Ergänzung solche Veränderungen zu berücksichtigen, die

a) der Meldebehörde auf Grund des Meldegesetzes von den Meldepflichtigen selbst zu melden sind (Wohnorts- und Wohnungswechsel, §§ 1 und 2) und

b) der Meldebehörde von anderen Behörden oder Dienststellen mitgeteilt werden (vgl. Tz. 33).

53.2 Bei einem Wechsel der Religionszugehörigkeit ist darauf zu achten, daß die Melderegister erst dann entsprechend geändert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die für die Änderung der Religionszugehörigkeit erforderlichen Formvorschriften beachtet sind. Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und der Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft darf deshalb nur im Register eingetragen werden, wenn eine gerichtliche Austrittserklärung auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119) vorgelegt wird. Bei einem Übertritt ist außerdem eine Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft, in welche der Meldepflichtige übertritt, erforderlich. Bei einem Ein- oder Rücktritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist lediglich eine Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft notwendig.

54 Bereinigung der Register

54.1 Zur Entlastung des Hauptregisters sind aus ihm laufend alle Karten zu entfernen, die nicht unbedingt gebraucht werden. So sind z. B. die Karten von Verstorbenen mit Ausnahme der Karten, die für die Witwen weitergeführt werden, sowie die Karten derjenigen Personen, die auf andere Registerkarten übertragen werden, sofort in das Nebenregister einzuordnen.

54.2 Das Hauptregister soll einen Überblick darüber geben, wer im Bereich der Meldebehörde gemeldet ist; das Nebenregister einen Überblick darüber, wer

gemeldet war. Die Karten von Personen, die aus dem Bereich der Meldebehörde verziehen, können zwar erst nach Eingang der Rückmeldung und Eintragung der neuen Wohnung endgültig in das Nebenregister eingeordnet werden (vgl. Tz. 50.4). Es ist jedoch für die Richtigkeit des Hauptregisters sowie zur Erleichterung seiner Handhabung — namentlich in Gemeinden mit zahlreichen Sammelnamen — u. U. erforderlich, daß auch schon vor Eingang der Rückmeldung die Karten abgemeldeter Personen ausgesondert und in ein Zwischenregister eingeordnet werden.

54.3 Das Interesse an einem zuverlässigen Überblick darüber, wer im Bereich der Meldebehörde gemeldet ist, erfordert weiterhin, daß die Karten solcher Personen ausgesondert werden, die die gemeldete Wohnung verlassen haben und bei denen nach den Umständen angenommen werden kann, daß sie ohne Abmeldung fortgezogen sind. Die Karten dieser Personen dürfen jedoch nur ausgesondert werden, wenn eingehende und zuverlässige Ermittlungen den Verdacht eines Fortzuges ohne Abmeldung begründet erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für die Zeit vor Wahlen, da die Personenregisterkarten die Grundlage für die Wählerverzeichnisse bilden. Es muß vermieden werden, daß Karten aus dem Personenregister entnommen und die betreffenden Personen infolgedessen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, obgleich sie nach wie vor ihre alte Wohnung innehaben.

Die ausgesonderten Karten sind ebenfalls entweder in ein besonderes einzurichtendes Zwischenregister zu überführen oder mit einem entsprechenden Vermerk vorläufig in das Nebenregister einzuordnen. Kehrt eine Person in angemessener Zeit in die gemeldete Wohnung zurück und erhält die Meldebehörde von der Rückkehr Kenntnis, so wird, ohne daß es einer neuen Anmeldung bedarf, die Karte aus dem Zwischenregister bzw. aus dem Nebenregister entnommen und wieder in das Personenregister eingeordnet. Der Begriff der „Abmeldung von Amts wegen" ist zu vermeiden, da er geeignet ist, über den reinen behördeninternen Vorgang der Registerbereinigung falsche Rechtsvorstellungen zu erwecken.

Anlage 1

Tagesstempel der Meldebehörde	Lfd. Nr.	**Umzugsmeldung** **bei der Meldebehörde** nur bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde	Für amtliche Vermerke

Bisherige Wohnung
(Wohnung, unter der sich die unten aufgeführten Personen zuletzt gemeldet haben)

Straße/Platz: ..... Nr. .....

Neue Wohnung

Tag des Einzugs: .....

Straße/Platz: ..... Nr. .....

Wohnungsgeber: .....

Für Personen, die neben der oben angegebenen neuen Wohnung noch weitere Wohnungen haben:
Die unten aufgeführten Personen sind außerdem noch mit Haupt-/Nebenwohnungen gemeldet in:

a) Gemeinde ..... Kreis ..... b) Gemeinde ..... Kreis .....

Lfd. Nr.	Familienname bei Frauen auch Geburtsname	Vornamen (sämtliche; Rufname unterstreichen)	Geburtstag, -Monat, -Jahr	..... Datum
	1	2	3	..... Unterschrift des Anmeldenden
				..... Unterschrift des Wohnungsgebers

hier abtrennen

Ummeldebestätigung

Vor- und Familienname: ..... geboren am ..... hat sich mit ..... Familienangehörigen von ..... (Straße/Platz) nach ..... (Straße/Platz)

umgemeldet:

Ohne Abriß DIN A 5

Anlage 2
(Rückseite)

Nachrichtenaustausch der Meldebehörden

— Rückmeldung —

Am ..... 19..... meldete sich — mit — ohne Familie (Ehefrau und .....

Kinder) in ..... an:

(Gemeinde, Straße u. Haus-Nr., Kreis)

Vor- und Zuname	Geburtsdatum			a) Geburtsort b) Kreis	Staatsangehörigkeit	Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr			

Bisheriger Wohnort: .....

Bisherige Wohnung: .....

Die bisherige Wohnung wird — als Hauptwohnung — als Nebenwohnung — nicht einbehalten.

Um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlag — wird gebeten, wenn

a) die vorstehenden Angaben nicht zutreffen,

b) eine der gemeldeten Personen vorbestraft ist,

c) eine der gemeldeten Personen entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft gestellt ist,

d) ein Reisepaß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder Paßsperre beantragt ist.

.....

(Vorderseite)

(Raum für amtliche Vermerke)

POSTKARTE

An die Meldebehörde

○ .....

Größe: DIN A 6

Anlage 3

Aufenthaltsanzeige eines Ausländers

1. Familienname und Vornamen: .....
   (Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Geburtsname und ggf. Name aus der früheren Ehe) .....

2. Tag und Ort der Geburt: .....
   (Bezirk, Staat) .....

3. Staatsangehörigkeit: .....
   a) jetzige: .....
   b) frühere Staatsangehörigkeit: .....
   c) weitere fremde Staatsangehörigkeit: .....

4. Religion: .....

5. Muttersprache: .....

6. Familienstand: - ledig - verh. - verw. - geschieden -
   (Zutreffendes unterstreichen)

7. Familienangehörige:
   a) Ehegatte:
   (Familien- und Rufname, bei Frauen auch Mädchenname) .....
   Tag und Ort der Geburt: .....
   (Bezirk, Staat)
   Wohnort: .....
   (falls die Ehegatten getrennt leben)
   (Anschrift, Bezirk, Staat)

   Aktenz.

   b) Kinder:

	1	2	3	4
Rufname:				
Tag und Ort der Geburt: (Bezirk, Staat)				
Wohnort: (falls nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder mit einem Elternteil lebend)				

Aktenz.

Größe: DIN A 3 –

8. Eltern:
   (auch wenn verstorben) .....
   a) Vater:
   Familien- und Rufname: .....
   Tag und Ort der Geburt:
   (Bezirk, Staat) .....
   Wohnort:
   (Anschrift, Bezirk, Staat) .....

   Aktenz.

   b) Mutter:
   Familien-, Ruf- und Geburtsname: .....
   Tag und Ort der Geburt:
   (Bezirk, Staat) .....
   Wohnort:
   (Anschrift, Bezirk, Staat) .....

   Aktenz.

9. Ausweispapiere:

   Grenzübertrittspapier .....
   (genaue Bezeichnung)
   des Staates ..... Nr. .....
   ausgestellt am .....
   von .....
   (Behörde)
   in .....
   (Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

   a) Deutscher Sichtvermerk:
   gültig bis: .....
   Nr. des Sichtvermerks: .....
   ausgestellt am:
   von .....
   (Behörde)
   in .....
   (Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)
   Art des Sichtvermerks:
   Einreise-, Durchreise-Sichtvermerk
   (Zutreffendes unterstreichen)
   Nutzungsfrist:
   Der Sichtvermerk konnte zum Grenzübertritt bis zum ..... benutzt werden. Die Durchreise muß innerhalb von ..... Tagen, vom Grenzübertritt ab, erfolgen.
   Reisefrist:
   Tage .....
   Wochen .....

   b) Aufenthaltserlaubnis:
   Aufenthaltserlaubnis:
   für .....
   (Aufenthaltsgebiet)
   erteilt von .....
   (Behörde)
   in .....
   (Sitz der Behörde)
   gültig bis: .....
   Aktenz.: .....
   Auflagen und Bedingungen: .....

10. Tag des Grenzübertritts

11. Aufenthalt im Inland jetziger und früherer: (genau und lückenlos)

1. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

2. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

3. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

4. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

5. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

6. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

7. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

8. von ..... bis ..... in .....

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

12. Zuzug am:

von:

nach:

(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

13. Wird ständiger Wohnort im Auslande beibehalten:

Wo?

(Ort, Straße, Hausnummer, Bezirk, Staat)

14. Beruf:
(Genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)

15. Angabe, aus welchen Einkünften der Unterhalt bestritten wird:

16. Beschäftigt bei?

(Firma, Sitz, Ort, Straße, Nr.)

17. Ist eine gültige Arbeitserlaubnis vorhanden?

(Behörde, Geltungsdauer, Nr.)

18. Voraussichtliche Dauer und Zweck des Aufenthalts?

52 mm

74 mm

Lichtbild des Ausländers

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige Angaben ausländerbehördliche Maßnahmen zur Folge haben.

....., den ..... 19 ..

(Unterschrift des Ausländers, Ruf- und Familienname)

Anlage 4

(Ort und Datum)

Aufenthaltsbescheinigung

zur Vorlage bei de .....

D .....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname) (Beruf)

geb. am ..... zu .....

(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist im hiesigen Melderegister als

— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — (Zutreffendes unterstreichen)

Staatsangehörigkeit: ..... Religion: .....

— zuletzt — vom ..... bis ..... jetzt ununterbrochen

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

gemeldet gewesen.

(Stempel)

.....
(Bezeichnung der Meldebehörde)

.....
(Unterschrift)

Gebührenpflichtig mit ..... DM

— Größe: DIN A 5 —

Anlage 5

Aufenthaltsbescheinigung

D .....
(Vor- und Zuname)

(Beruf) .....

geb. am ..... zu .....
(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

hat vom ..... 19..... bis zum ..... 19.....

in ..... gewohnt.
(Ort, Kreis)

....., den ..... 19.....

(Stempel)

(Bezeichnung der Meldebehörde)

.....
(Unterschrift)

(Gebührenfrei)

— Größe: DIN A 6 —

Anlage 6

(Vorderseite) **Personenregister**

A | B | C-D | E | F | G | H | I-J | K | L | M | N | O | P-Q | R | S | T | U | V | W | X-Z

Familienname:

Geburtsname:
Vornamen:
Beruf:
Personalausweis/ Reisepaß Nr.

geboren am in

Kreis: Religion: ev. kath.

Familienstand: ledig verh. verw. gesch.

Staatsangehörigkeit:

— Nicht — nachgewiesen durch

Zugezogen am von:

In das Wählerverzeichnis eingetragen ja	nein	Dat. d. Eintragung	Bemerkungen

Akten- und Strafhinweise:

Ehegatte:
Vornamen:
Geburtsname:
Beruf:
Personalausweis/ Reisepaß Nr.

geboren am in

Kreis: Religion: ev. kath.

Staatsangehörigkeit:

— Nicht — nachgewiesen durch

Zugezogen am: von:

In das Wählerverzeichnis eingetragen ja	nein	Dat. d. Eintragung	Bemerkungen

Akten- und Strafhinweise:

Kinder				Eigene Karte	Personalausweis/ Reisepaß Nr.	Bemerkungen
Vornamen	Geburtstag	Geburtsort (Kreis)	Rel.			

Größe: DIN A 5

Anlage 7

Hausregister

Grundstück ..... -Straße — Platz-Nr. .....

Zu- und Vornamen, Beruf (bei Ehefrauen auch Geburtsname, gegebenenfalls auch Name aus der letzten früheren Ehe)	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Ort (Kreis)	Familienstand	Religion	Staatsangehörigkeit	Tag der An- und Abmeldung	Zugezogen von	Verzogen nach	Vermerke

Größe: DIN A 5

(Rückseite)

An-, Um- und Abmeldungen					
Name	am	von — nach (An- oder Ummeldung) (Abmeldung)	Straße und Hausnummer	bei	Bemerkungen

Einwohner-Meldeamt .....

— MBl. NW. 1960 S. 2013.

II.

Innenminister

Neuordnung des Melderechts

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1960

I C 3/13-41.12

I.

Nach Inkrafttreten des neuen Meldegesetzes gelten nunmehr folgende melderechtlichen Vorschriften:

a) Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — v. 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81),

b) Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — DVO. MG. NW. — v. 2. Juni 1960 (GV. NW. S. 175),

c) Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — v. 15. 7. 1960 (MBl. NW. S. 2013),

d) die nicht veröffentlichten RdErl. v.
29. 1. 1959 — I C 3/13-41.12,
15. 6. 1955 — I C 3/13-43.81,
9. 7. 1955 — I C 3/13-41.24,
3. 2. 1956 — I C 3/13-41.56,
19. 12. 1957 — I C 3/13-41.44
IV A 3/05.01.15 — 472 III/57 —,
10. 1. 1960 — I C 3/13-41.56.

II.

Außer Kraft getreten oder gegenstandslos sind:

a) das Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz) v. 28. April 1950 i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 10. Februar 1953 (GS. NW. S. 359) und des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) § 1 Nr. 16,

b) die Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz — VV. MG. — v. 23. 12. 1958 (MBl. NW. 1959 S. 11),

c) der nicht veröffentlichte RdErl. v. 20. 11. 1958 — I C 3/13-41.52 —.

III.

Soweit in anderen Vorschriften, insbesondere in

der Ausführungsvorschrift zur Ausländerpolizeiverordnung, der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen und der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise

auf die unter Ziffer II genannten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen melderechtlichen Vorschriften.

Es bestehen keine Bedenken, daß die noch im Verkehr befindlichen alten Meldescheine bis 31. August 1960 aufgebraucht werden. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die durch die Verordnung v. 2. Juni 1960 bestimmten neuen Meldescheine zu verwenden. Von diesem Zeitpunkt ab sind auch die Fremdenverzeichnisse neuen Musters zu führen.

An die

Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 2059.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.